



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

Islamisches Zentrum Hamburg e.V.

...,

- Kläger -

An Verkündungs
statt zugestellt.

Prozessbevollmächtigter:

...,

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Inneres und Sport,
diese vertr. d. d. Landesamt
für Verfassungsschutz,
Johanniswall 4,
20095 Hamburg,

...,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 17, am 27. Juni 2023 im schriftlichen Verfahren durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht ...
den Richter am Verwaltungsgericht ...,
den Richter am Verwaltungsgericht ...,
den ehrenamtlichen Richter ...
den ehrenamtlichen Richter ...

für Recht erkannt:

1. Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit bezogen auf den Verfassungsschutzbericht der Beklagten für das Jahr 2018 übereinstimmend für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt.

2. Die Beklagte wird unter Androhung eines Ordnungsgeldes von bis zu 10.000,- € für jeden Fall der Zuwiderhandlung verurteilt, es zu unterlassen, ihren Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2019 in jedweder Form zu verbreiten oder verbreiten zu lassen, wenn nicht zuvor die folgenden Passagen entfernt oder unleserlich gemacht worden sind:
 - auf Seite 67
In Hamburg gibt es etwa 50 Hizb-Allah-Anhänger (2018: 30), die unter anderem im „Islamischen Zentrum Hamburg“ sowie der „Imam-Ali-Moschee“ verkehren (siehe Kapitel 8.2 „Iranische Islamisten“), um dort an den Freitagsgebeten oder anderen religiösen Veranstaltungen teilzunehmen.
 - auf Seite 70
Eigenen Angaben zufolge habe er ab 1991 als wehrpflichtiger Offizier mit Universitätsabschluss im Korps der „Armee der Wächter der Islamischen Revolution“ (informell: Revolutionsgarden) gedient,
 - auf Seite 74
Über diese Organisationen sorgt das IZH unter anderem mit finanziellen Mitteln für die Verbreitung der iranischen „Revolutionsidee“ in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen wie Religion, Bildung und Sport.
 - auf Seite 73
Wie bereits in den Vorjahren beteiligten sich IZH-Besucher auch 2019 an der

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 3/4 und die Beklagte zu 1/4.

5. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Obergerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich - nach Erledigungserklärung der Klage bezogen auf den Verfassungsschutzbericht 2018 - noch gegen ihn betreffende Angaben und seine Einordnung als extremistische Gruppierung bzw. als Organisation des Islamismus in dem Verfassungsschutzbericht 2019.

Der Kläger wurde 1953 als Trägerverein der „Imam Ali“-Moschee in Hamburg, auch genannt „Blaue Moschee an der Alster“, gegründet. Seit dem ersten gedruckten jährlich erscheinenden Hamburger Verfassungsschutzbericht zum Jahr 1993 äußerte sich die Beklagte fortlaufend in den von ihr veröffentlichten Jahresberichten über den Kläger. So informierte sie auch in den Verfassungsschutzberichten der Jahre 2018 und 2019 in dem Kapitel „Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Islamisten“ unter dem Gliederungspunkt „Iranische Islamisten“ über den Kläger. In dem Registeranhang der Berichte 2018 und 2019 wird der Kläger in der Rubrik „Gruppierung / Organisation Islamismus“ aufgeführt.

Mit seiner Klage macht der Kläger geltend, die ihn betreffenden Darstellungen in den Berichten 2018 und 2019 dürften in mehreren Passagen nicht weiterverbreitet werden. Zum Teil seien sie unwahr und zum Teil – soweit sie Wertungen beträfen – seien sie inhaltlich unzutreffend. Insbesondere sei die abschließende Gesamtbewertung in den Berichten als extremistische Gruppierung zu unterbinden, da hierfür die Voraussetzungen des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes nicht erfüllt seien. Von ihm gingen weder Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung aus, noch habe er dahingehende Bestrebungen. Als religiöse Gemeinde praktiziere und fördere er den schiitischen Islam ohne politische Absichten. Im Hinblick auf den Schutz der Religionsfreiheit aus Art. 4 GG sei die erfolgte Berichterstattung daher auch unverhältnismäßig. Seine Erwähnung in den Verfassungsschutzberichten habe zunehmend gravierendere Folgen für ihn.

Nachdem die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vom 28. April 2023 erklärt hat, dass Verfassungsschutzberichte von vor drei Jahren nicht mehr von ihr herausgegeben werden, auch nicht ausschnittsweise, was auch den Bericht für das Jahr 2018 betrifft, haben die Beteiligten den Rechtsstreit bezogen auf den Bericht für das Jahr 2018 übereinstimmend für erledigt erklärt, sodass

der Kläger zuletzt beantragt:

die Beklagte wird unter Androhung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,- € für jeden Fall der Zuwiderhandlung verurteilt, es zu unterlassen, ihren Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2019 in jedweder Form zu verbreiten oder verbreiten zu lassen, wenn nicht zuvor die folgenden Passagen entfernt oder unleserlich gemacht worden sind:

1. auf Seite 67:

In Hamburg gibt es etwa 50 Hizb-Allah-Anhänger (2018: 30), die unter anderem im „Islamischen Zentrum Hamburg“ sowie der „Imam-Ali-Moschee“ verkehren (siehe Kapitel 8.2 „Iranische Islamisten“), um dort an den Freitagsgebeten oder anderen religiösen Veranstaltungen teilzunehmen.

2. auf S. 68 bis 70:

In Hamburg befindet sich eine wichtige proiranische Einrichtung, die an der Außenalster gelegene schiitische „Imam Ali-Moschee“, deren Trägerverein das „Islamische Zentrum Hamburg e.V.“ (IZH) ist.

3. auf Seite 70

Die Position des IZH-Leiters wird traditionell mit einem linientreuen Anhänger der iranischen Staatsdoktrin und der islamischen Revolutionsziele besetzt. Er gilt als Vertreter des Revolutionsführers Khamenei in Europa und in der schiitischen Gemeinde als religiöser Repräsentant des Iran.

4. auf Seite 70

M. ist ein versiert geschulter Vertreter des gegenwärtigen Regimes in Teheran.

5. auf Seite 70

Eigenen Angaben zufolge habe er ab 1991 als wehrpflichtiger Offizier mit Universitätsabschluss im Korps der „Armee der Wächter der Islamischen Revolution“ (informell: Revolutionsgarden) gedient, [...].

6. auf Seiten 73 f.,

Das IZH strebt den „Export der islamischen Revolution“ an, unter anderem mittels einer umfangreichen Öffentlichkeitsarbeit. Die Inhalte sind dabei moderat formuliert und bieten nur selten Angriffsflächen. Nach außen stellt sich das IZH als rein religiöse Einrichtung dar, die keine politischen Aktivitäten gestattet. Üblicherweise wird eine öffentliche Verbindung oder Identifizierung mit der iranischen Staatsführung vermieden. Dennoch ist das Staats- und Gesellschaftsverständnis des IZH vom Primat der Religion gegenüber Demokratie und Rechtsstaat geprägt.

7. auf Seite 74

Über diese Organisationen sorgt das IZH unter anderem mit finanziellen Mitteln für die Verbreitung der iranischen „Revolutionsidee“ in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen wie Religion, Bildung und Sport.

8. auf Seite 73

Wie bereits in den Vorjahren beteiligten sich IZH-Besucher auch 2019 an der israelfeindlichen Demonstration zum „Jerusalem-Tag“ („Quds-Tag“) in Berlin. Funktionäre des IZH wurden dieses Mal auf der Demonstration jedoch

nicht festgestellt. Es ist aufgrund der massiven öffentlichen Kritik in den vergangenen Jahren nicht auszuschließen, dass das Fernbleiben führender Hamburger IZH-Funktionäre auch taktischen Überlegungen geschuldet ist.

9. auf Seite 304
Islamisches Zentrum Hamburg e.V. (IZH).

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte wendet sich gegen die Klage und verteidigt die angefochtenen Passagen in ihrem Bericht. Die ihr vorliegenden Erkenntnisse, die sie im Einzelnen in das Verfahren einführe, soweit es sich nicht um Verschlussachen handele, rechtfertigten die mit den Berichten erfolgte Information der Öffentlichkeit.

Die Beteiligten haben sich in der Sitzung am 31.5.2023 zu Protokoll mit einer Entscheidung ohne weitere mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe

A. Das Verfahren war analog § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, soweit die Beteiligten den Rechtsstreit - bezogen auf den Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2018 - übereinstimmend für erledigt erklärt haben.

B. In dem danach noch streitig zu entscheidenden Teil der Klage zum Verfassungsschutzbericht 2019, über die das Gericht gem. § 101 Abs. 2 VwGO im Einverständnis mit den Beteiligten im schriftlichen Verfahren entscheidet, dringt der Kläger mit seinen Anträgen zu 1., 5. und 7. bezogen auf den Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2019 vollständig und mit seinem Antrag zu 8. bezogen auf diesen Bericht teilweise durch (dazu I.). Mit seinen weiteren Klageanträgen unterliegt der Kläger hingegen (dazu II. und III.).

I. Dem Kläger steht bezogen auf die die in den Klageanträgen zu 1. (dazu 1.), 5. (dazu 2.) und 7. (dazu 3.) wiedergegebenen Passagen aus dem Verfassungsschutzbericht 2019 ein Anspruch gegen die Beklagte zu, die weitere Verbreitung zu unterlassen, wenn nicht zuvor die betreffenden Passagen aus dem Bericht entfernt oder in dem Bericht unleserlich gemacht worden sind. Bezogen auf den Klageantrag zu 8. (dazu 4.) steht ihm ein solcher Unterlassungsanspruch in Bezug auf den ersten Satzteil „Wie bereits in den Vorjahren beteiligten sich IZH-Besucher auch 2019 an der“ zu. Die Berichterstattung in dem Verfassungsschutzbericht 2019 ist insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Der im Wege der allgemeinen Leistungsklage geltend gemachte Unterlassungsanspruch des Klägers gründet sich auf das Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe aus seinem Grundrecht des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) durch die an die Öffentlichkeit gerichtete Berichterstattung in dem Verfassungsschutzbericht (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.5.2008, 6 C 13/07, Juris Rn. 14 ff.). Dieselbe Rechtsfolge ergibt sich auch, soweit - aufgrund der mittelbaren Auswirkungen der Berichterstattung durch den Verfassungsschutzbericht - in die durch Art. 4 Abs. 1 GG geschützte religiöse Vereinigungsfreiheit eingegriffen wird (BVerwG, Urt. v. 21.5.2008, 6 C 13/07, Juris Rn. 28).

Der Grundrechtseingriff durch die öffentliche Berichterstattung der Beklagten in ihrem Verfassungsschutzbericht 2019 ist bezogen auf die mit den Klageanträgen zu 1., 5., 7. und 8.

angefochtenen Inhalte des Berichts (ganz bzw. teilweise) rechtswidrig. Er ist nicht durch die Rechtsgrundlage für jährliche Verfassungsschutzberichte in § 4 Abs. 1 Sätze 4 und 5 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (vom 7.3.2020 in der bei Veröffentlichung des Berichts für 2019 im Juli 2020 geltenden Fassung vom 24.1.2020, weiterhin: HmbVerfSchG) gerechtfertigt.

Nach dieser Bestimmung ist die Beklagte befugt, einmal jährlich einen zusammenfassenden Bericht, insbesondere zu aktuellen Entwicklungen, zu veröffentlichen, um die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 4 Abs. 1 Satz 1 HmbVerfSchG zu informieren, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen.

Bei der gebotenen verfassungskonformen Auslegung ist diese Vorschrift dahin einschränkend aufzufassen, dass die Angaben in dem jährlichen Bericht mit Tatsachenfeststellungen, die der Wahrheit entsprechen, unterlegt sein müssen. Denn für die Verbreitung unwahrer grundrechtsrelevanter Behauptungen gibt es regelmäßig keinen Grund, der den mit der Berichterstattung einhergehenden Grundrechtseingriff rechtfertigen könnte (BVerfG, Beschl. v. 10.11.1998, 1 BvR 1531/96, Juris Rn. 52; speziell zu Verfassungsschutzberichten: BVerwG, Urt. v. 21.5.2008, 6 C 13/07, Juris Rn. 22; VGH Mannheim, Urt. v. 24.11.2006, 1 S 2321/05, Juris Rn. 26; OVG Bremen, Beschl. v. 23.1.2018, 1 B 238/17, Juris Rn. 13; VG Hamburg, Beschl. v. 23.8.2023, 17 E 2904/21, n.v.).

Davon, dass die Angaben in dem Bericht bzw. die sie stützenden Tatsachen wahr sind, muss das Gericht nach § 108 Abs. 1 Satz 2 VwGO überzeugt sein. Dabei ist nicht zu verkennen, dass die Beklagte, die zum Schutz ihrer Erkenntnisquellen und Arbeitsweisen sowie zur Einhaltung von Vertraulichkeitszusagen an Informanten die Vorlage von Akten nach Maßgabe des § 99 VwGO verweigern kann, regelmäßig nur eingeschränkt in der Lage ist, ihre Erkenntnisse zum Beleg ihrer Tatsachenangaben - für die sie die Beweislast trägt - in das Gerichtsverfahren einzuführen. Daraus resultiert aber nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 21.5.2008, 6 C 13/07, Juris Rn. 20, 25) - der die Kammer folgt - keine Verringerung des Beweismaßes auf eine überwiegende Wahrscheinlichkeit oder gar auf eine bloße Glaubhaftmachung. Auch aus dem Hamburgischen Verfassungsschutzgesetz ergeben sich keine Einschränkungen für dieses bundesrechtlich bestimmte Beweismaß.

1. Das Gericht konnte sich von der Richtigkeit der mit dem Antrag zu 1. angefochtenen Aussage in dem Verfassungsschutzbericht 2019 in dem Kapitel „Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Islamisten“,

„In Hamburg gibt es etwa 50 Hizb-Allah-Anhänger (2018: 30), die unter anderem im ‚Islamischen Zentrum Hamburg‘ sowie der ‚Imam-Ali-Moschee‘ verkehren (siehe Kapitel 8.2 ‚Iranische Islamisten‘), um dort an den Freitagsgebeten oder anderen religiösen Veranstaltungen teilzunehmen.“

nicht überzeugen.

Die von der Beklagten in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse bieten für diese vom Kläger bestrittene Behauptung, keine ausreichende Grundlage. Dem Gericht sind zu dieser Berichterstattung auch keine anderen, weitergehenden Erkenntnisgrundlagen bekannt.

Im Prozess hat die Beklagte weder angegeben, um welche Personen es sich im Einzelnen handelt, die sie als Hizb-Allah-Anhänger (verbreitet ist auch die Schreibweise Hisbollah) identifiziert hat, noch hat sie dargetan, aufgrund welcher Erkenntnisse, etwa zu von ihr beobachteten Aktivitäten dieser Personen, sie diese Personen als Anhänger der Hizb-Allah-Organisation eingeordnet hat. Zudem hat sie auch keine Informationen darüber in das Verfahren eingeführt, welche dieser Personen wann in der Einrichtung des Klägers verkehrt oder an welchen religiösen Veranstaltungen des Klägers sie jeweils wann teilgenommen haben. Ohne diese Angaben kann sich das Gericht keine Überzeugungsgewissheit von der Richtigkeit der Berichterstattung über die Frequentierung der von der Beklagten als Hizb-Allah-Anhänger bezeichneten Personen, die in von ihr in dem Bericht - in einer präzise quantifizierten Anzahl - als Besucher des Klägers eingeordnet wurden, verschaffen.

Insbesondere genügt der Vortrag der Beklagten nicht, dass ihr Erkenntnisse vorlägen, wonach der Besuch der Einrichtungen des Klägers von Hizb-Allah-Anhängern nicht mit dem Zufall einhergehe, sondern von persönlichen Kennverhältnissen und der Nähe der religiös-politischen Weltanschauungen zwischen der Hizb-Allah und dem Kläger herrühre, wobei die sich aus der Gesamtschau der Erkenntnisse ergebende Vernetzung des Klägers mit der Hizb-Allah und den dieser nahestehenden Organisationen entscheidend sei. Ohne Einsicht in diese Erkenntnisse zu erhalten, vermag das Gericht auf die pauschalen Einlassungen der Beklagten hin den Wahrheitsgehalt der betreffenden Berichterstattung nicht zu verifizieren. Auch der weitere Hinweis der Beklagten darauf, dass das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Betätigung der Hizb-Allah in Deutschland verboten habe,

weil ihre Tätigkeit Strafgesetzen zuwiderlaufe und sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richte, betrifft allein die Einordnung der Hizb-Allah als Terrororganisation und damit die Bedeutung ihrer Berichterstattung über eine Frequentierung des Klägers von Hizb-Allah-Anhängern. Er trägt aber nicht dazu bei, den Wahrheitsgehalt der beanstandeten Berichterstattung anhand der ihr zugrundeliegenden Tatsachen ergründen zu können.

Dabei verkennt das Gericht nicht, dass gerade eine namentliche Nennung der betreffenden Personen und Angaben zu den einzelnen Veranstaltungen, an denen diese Personen teilgenommen haben, sowie zu den von ihnen bezogen auf die Hizb-Allah entfaltenen Aktivitäten die weitere Beobachtung dieser Personen mit den der Beklagten gesetzlich zur Verfügung stehenden Mitteln erheblich erschweren könnte. Darin liegt aber - wie ausgeführt - kein Grund, den nach § 108 Abs. 1 Satz 2 VwGO erforderlichen Grad richterlicher Überzeugung abzusenken.

2. Auch von der Richtigkeit der vom Kläger bestrittenen Aussage im Verfassungsschutzbericht 2019

„Eigenen Angaben zufolge habe er ab 1991 als wehrpflichtiger Offizier mit Universitätsabschluss im Korps der „Armee der Wächter der Islamischen Revolution“ (informell: Revolutionsgarden) gedient, [...]“,

wobei diese Angabe zum Dienst als wehrpflichtiger Offizier den Werdegang von Herrn Dr. M., dem Vorsitzenden des Klägers, betrifft, konnte sich das Gericht nach den ihm vorliegenden Informationen nicht überzeugen. Für diese Aussage im Verfassungsschutzbericht 2019 hat die Beklagte als Quelle hauptsächlich einen auf der iranischen Internetseite rasekhoon.net veröffentlichten Lebenslauf von Herrn Dr. M. verwiesen, den sie in das Klageverfahren nebst Übersetzung eingeführt hat (Anlage B24).

Ob die Annahme der Beklagten zutrifft, dass dieser Text von Herrn Dr. M. stammt, was der Kläger bestritten hat, und sie folglich in ihrem Bericht ausführen durfte „Eigenen Angaben zufolge (...)“, erscheint dem Gericht zweifelhaft. Die Umstände, dass der Text zum Werdegang von Herrn Dr. M. in der Ich-Form abgefasst ist, dass er - wie von der Beklagten angegeben - auf der Internetseite rasekhoon.net, einem von der iranischen Staatsführung geförderten iranischen Kulturportal, veröffentlicht wurde, und dass er einen detaillierten chronologisch geordneten Werdegang mit einschlägigen Stationen wiedergibt, sprechen zwar tendenziell dafür, dass er, wenn er möglicherweise nicht von Herrn Dr. M. selbst verfasst worden sein sollte, doch zumindest von ihm autorisiert wurde. Einen unmittelbaren Nachweis

für die von ihr angenommene Urheberschaft von Herrn Dr. M. hat die Beklagte letztlich aber nicht erbracht. Von wem der Text herrührt, konnte das Gericht mithin nicht sicher feststellen.

Abgesehen von der Frage der Urheberschaft des veröffentlichten Lebenslaufs, dürfte jedenfalls die Angabe in diesem Text zur Tätigkeit von Herrn Dr. M. als Offizier im Korps der Revolutionsgarden nicht stimmen. In dem fraglichen, von der Beklagten referenziell herangezogenen, Lebenslauf auf rasekhood.net heißt es: „Nach dem Beenden des theologischen Hochschulstudiums kehrte ich nach Teheran zurück, um am Militärdienst teilzunehmen und begann gemäß eines Auftrages der Sepah Pasdaran als Computerspezialist im Industrieministerium und der Glasfabrik der Stadt Ghazvin zu arbeiten.“

Soweit der Kläger gegen die betreffende Passage in dem Verfassungsschutzbericht 2019 weiter anführt, dass in diesem von der Beklagten zum Beleg angeführten Lebenslauf zur „Zugehörigkeit zu den Revolutionsgarden kein Wort“ stehe, verfängt dieser Einwand zwar nicht. Denn zum einen ist in dieser Passage nicht von einer „Zugehörigkeit“, sondern von einem „Dienen“ die Rede, und bei den im Lebenslauf genannten „Sepah Pasdaran“ handelt es sich um die allgemein als Revolutionsgarde bezeichnete Einrichtung des Regimes im Iran. Allerdings beanstandet der Kläger diese Passage insoweit zurecht, als hierdurch der unzutreffende Eindruck erweckt wird, Herr Dr. M. habe in einer militärischen Funktion in einer militärischen Einheit der Revolutionsgarden Dienst geleistet. Denn solches ist dem angeführten Lebenslauf nicht zu entnehmen. Unter dem - im Verfassungsschutzbericht 2019 verwendeten, im Lebenslauf aber nicht enthaltenen - Begriff „Korps“ wird gemeinhin ein größerer militärischer Truppenverband verstanden und als „Offizier“ wird geläufig ein militärischer Rang bezeichnet. Im Verfassungsschutzbericht 2019 wird die fragliche Aussage auch nicht näher dahin erläutert, dass Herr Dr. M. - ausweislich des als Quelle vorgelegten Lebenslaufes - nicht etwa bei den bewaffneten Streitkräften der Revolutionsgarden, sondern in zivilen Bereichen der Regierung und der Wirtschaft, nämlich im Industrieministerium und in einer Glasfabrik, als Computerspezialist zum Dienst eingesetzt worden ist.

Auf den von der Beklagten außerdem angeführten Artikel „Iran schickt neuen Chef-Mullah nach Deutschland“ in der Bild-Zeitung vom 6. Juli 2018 (Anlage B25) lässt sich die fragliche Berichterstattung ebenfalls nicht stützen. Aus dem Kontext des Artikels und dem Datum seines Erscheinens ergibt sich, dass er auf Angaben in dem seinerzeitigen Verfassungsschutzbericht der Beklagten zurückgeht und nicht auf eigenen Recherchen der Journalistin gründet.

Auch aus einer anderen Stelle des auf dem Internet-Portal rasekhoon.net veröffentlichten Lebenslaufs ergibt sich nicht, dass Herr Dr. M. ab 1991 als wehrpflichtiger Offizier mit Universitätsabschluss im Korps der Revolutionsgarden gedient hat, wie es im Verfassungsschutzbericht 2019 steht. In dem Lebenslauf ist angegeben, dass er trotz seiner Anwesenheit an der Kriegsfront und diverser Schwierigkeiten aufgrund von Raketenangriffen im November 1991 sein Studium der Ingenieurwissenschaften der Elektrotechnik abgeschlossen habe. Hingegen wird in dem Verfassungsschutzbericht 2019 der Militärdienst von Herrn Dr. M. zeitlich nach dem Abschluss seines Universitätsstudiums angesiedelt. Angesichts dieser offenbaren Diskrepanz bedarf es keiner Vertiefung, ob Herr Dr. M. einen Gehaltszuschlag als Kriegsveteran erhält, wie die Beklagte die von ihr vorgelegte Abrechnung (Anlage B50) auffasst, oder wegen der Behandlung seines Vaters als Märtyrer aufgrund dessen Todes bei einem Terroranschlag, wie es der Kläger vorbringt. Der Iran-Irak-Krieg endete im August 1988 (bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/212301/der-erste-golfkrieg-1980-1988) und liegt daher vor dem hier in Rede stehenden Zeitraum nach dem Universitätsabschluss 1991. Auf den weiteren von der Beklagten angeführten Lebenslauf, der auf der Internetseite eslam.de (eslam.de/begriffe/m/..., Anlage B80) veröffentlicht ist, lässt sich die fragliche Berichterstattung der Beklagten ebenfalls nicht stützen. Auch dort wird von seinen Aktivitäten während der Zeit des Iran-Irak-Krieges und nicht während der Zeit nach dem Abschluss seines Studiums gesprochen. So heißt es in jenem Lebenslauf, er habe der Islamischen Revolution bei der Verteidigung des Landes gedient, habe aber anschließend sein Studium wiederaufnehmen können.

Die von der Beklagten in der Verhandlung am 31. Mai 2023 verlesene Behördenerklärung des Bundesnachrichtendienstes vom 30. Mai 2023, wonach für einen solchen Dienst glaubhafte nachrichtendienstliche Erkenntnisse vorlägen, nach denen Herr Dr. M. ab 1991 als wehrpflichtiger Offizier mit Universitätsabschluss im Korps der Islamischen Revolutionswächter gedient habe, wobei er in anderer Tätigkeit zu einer anderen Behörde abgeordnet gewesen sei, genügt dem Gericht nicht als Grundlage seiner Überzeugungsbildung. Ohne dass diese dem Bundesnachrichtendienst angeblich vorliegenden Erkenntnisse auch dem Gericht zugänglich gemacht werden, kann bei einem derart von Klägerseite mit triftigen Gründen bestrittenen Sacherhalt nicht ohne Weiteres von der Richtigkeit der Angaben ausgegangen werden. Soweit die Beklagte in der Verhandlung aus dem Behördenzeugnis weiter vorgelesen hat, dass die öffentlich zugänglichen Lebensläufe glaubhaften nachrichtendienstlichen Erkenntnissen zufolge bereinigt worden seien, mit dem Ziel, Herrn Dr. M. als unabhängigen Gelehrten ohne Verbindung zum iranischen Regime und seinen Institutionen

darzustellen, fehlt es auch insoweit an einer Einführung der vom Nachrichtendienst in Bezug genommenen einzelnen Informationen. Aus dem Behördenzeugnis geht noch nicht einmal hervor, ob es sich bei diesen Lebensläufen um diejenigen handeln soll, die die Beklagte vorgelegt hat und welche der dortigen Angaben nunmehr darin fehlen oder verändert worden sein sollen.

3. Die Aussage in dem Verfassungsschutzbericht 2019

„Über diese Organisationen sorgt das IZH unter anderem mit finanziellen Mitteln für die Verbreitung der iranischen „Revolutionsidee“ in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen wie Religion, Bildung und Sport.“

ist nicht hinreichend mit Tatsachen unterlegt, von deren Richtigkeit sich das Gericht zu überzeugen vermochte. Aus dem vorherigen Satz in dem Bericht, „Das IZH hat ein bundesweites Kontaktnetz aufgebaut und übt auf Schiiten unterschiedlicher Nationalität sowie die schiitisch-islamischen Moscheen und Vereine Einfluss aus, bis hin zur vollständigen Kontrolle“, geht hervor, dass es sich bei den besagten Organisationen um diese Moscheen und Vereine geht.

Inwiefern der Kläger die von dem Beklagten exemplarisch genannten finanziellen Ressourcen als Mittel der Einflussnahme auf schiitisch-islamische Moscheen und Vereine einsetzt, hat die Beklagte nicht substantiiert. Sie hat im gerichtlichen Verfahren lediglich angeführt, dass ihr über die Finanzierung des Klägers weitere Erkenntnisse vorliegen würden, die aufgrund ihrer Einstufung als Verschlussache jedoch nicht in das Verfahren eingeführt werden könnten. Ohne dass es dazu weiterer Erläuterungen oder Hinweise bedarf, ist das Gericht ohne Kenntnis der möglicherweise erfolgten Zahlungen oder sonstigen finanziellen Unterstützungen seitens des Klägers zugunsten der fraglichen Organisationen nicht in der Lage, den von der Beklagten in dem Bericht lediglich in abstrahierend-generalisierender Weise angeführten zweckgerichteten Einsatz finanzieller Mittel, der letztlich auf mehreren einzelnen, wohlmöglich komplexen, Zahlungsvorgängen basieren müsste, als zutreffend erachten zu können. Auch die von der Beklagten ihrem Bericht zugrunde gelegte Zweck-Mittel-Relation kann das Gericht nicht ohne weitere Kenntnis der einzelnen Vorgänge bestätigen. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass der Kläger neben der „religiösen Abgabe“ von 20 % des überschüssigen Jahreseinkommens (Khums) und diversem Spendenaufkommen auch die Unterstützung der Büros der Maradsche angeführt hat. Zu ihnen zählt auch das Büro des Revolutionsführers im Iran, der zugleich Maradscha ist. Näherer Aufschluss hierzu konnte aber im Verfahren nicht gewonnen werden.

Bezogen auf den in dem Bericht angeführten Bereich des Sports, in dem der Kläger für die Verbreitung seiner Agenda politisch-gesellschaftlicher Ziele Sorge, hat sich die Beklagte einzig auf den vom Kläger betriebenen, seit dem 17. Februar 2000 im Vereinsregister eingetragenen Verein „Iranischer Sportverein e.V.“ gestützt. Inwiefern der Kläger in diesem Bereich, der die sportliche Betätigung und nicht die politisch-gesellschaftliche Überzeugungsbildung zum Gegenstand hat, Einfluss in Sinne einer Verbreitung des Leitbildes der iranischen Revolution geübt hat, ist nicht dargetan. So vermag auch der Hinweis der Beklagten darauf, dass die Aktivität des Klägers im Bereich des Sports aktuell andauere, indem am 4. März 2023 ein durch den Kläger initiiertes Fußballturnier stattgefunden habe, nicht zu erhellen, wie der Kläger in diesen Freizeitbereich der vornehmlich körperlichen Aktivitäten Gedanken der Islamischen Revolution hineinträgt.

Ob von dem Kläger in den Bereichen Religion und Sport mit gewissen Mitteln Einfluss im Sinne der Verbreitung der Vorstellungen der Islamischen Revolution ausgeübt wird, bedarf an dieser Stelle keiner weiteren Befassung. Angesichts der unzureichenden Tatsachengrundlagen für die aufgezeigten Aussagen kann diese Passage insgesamt keinen - im Sinne einer sinnstiftenden teilerhaltenden Reduzierung - Bestand haben.

4. In Bezug auf die mit dem Klageantrag zu 8. angefochtenen Passage in dem Verfassungsschutzbericht 2019

„Wie bereits in den Vorjahren beteiligten sich IZH-Besucher auch 2019 an der israel-feindlichen Demonstration zum „Jerusalem-Tag“ („Quds-Tag“) in Berlin. Funktionäre des IZH wurden dieses Mal auf der Demonstration jedoch nicht festgestellt. Es ist aufgrund der massiven öffentlichen Kritik in den vergangenen Jahren nicht auszuschließen, dass das Fernbleiben führender Hamburger IZH-Funktionäre auch taktischen Überlegungen geschuldet ist.“

konnte sich das Gericht sich insoweit nicht überzeugen, als die Beklagte darin konstatiert, dass 2019 Besucher von Einrichtungen des Klägers an der Demonstration zum Quds-Tag teilgenommen haben (dazu a)). Im Übrigen ist die Richtigkeit dieser auf den Quds-Tag 2019 bezogenen Darlegungen in dem Verfassungsschutzbericht aber hinreichend belegt (dazu b) und c)).

a) Die Beklagte hat nicht dargetan, um welche Personen es sich bei den Teilnehmern am Quds-Tag 2019 gehandelt haben soll, die zugleich Besucher der Einrichtung des Klägers waren. Dem Gericht liegen auch sonst keine Erkenntnisse hierzu vor.

Angesichts der Feststellungen der Beklagten im Jahr zuvor, also 2018, zur Fahrt von Hamburg nach Berlin zum Quds-Tag erscheint es zwar durchaus möglich oder sogar naheliegend, dass auch 2019 aus Hamburg Teilnehmer zu dieser Demonstration angereist sind. Dabei ist es auch durchaus möglich, dass sich darunter auch Besucher der Einrichtung des Klägers befunden haben. Belastbare Belege dafür liegen aber nicht vor.

Die Beklagte hat zum Quds-Tag 2018 einen Observationsbericht vom 19.6.2018 (Anlage B30) vorgelegt, in dem festgestellt worden ist, dass vom Treffpunkt vor der Feuerwache Berliner Tor ca. 145 Personen mit zwei Reisebussen und ca. 15 Personen mit drei PKWs zu dieser Demonstration nach Berlin aufgebrochen sind. Allerdings sind nur zwei Personen namentlich in dem Bericht genannt, nämlich der seinerzeitige stellvertretende Leiter des Klägers, Herr S., mit dem Identifizierungsgrad „sehr hohe Wahrscheinlichkeit“, und Herr H. - nach Darstellung des Klägers ein Gemeindemitglied, das gelegentlich bei Veranstaltungen der Gemeinde unterstützt habe-, wobei in dem Observationsbericht einschränkend erläutert wird, dass es sich um ihn handeln könne. Andere Personen werden nicht benannt. So ist in dem Observationsbericht ausdrücklich festgehalten, dass bei keinem Fahrzeug eine Aussage über Insassen sowie Fahrer getätigt werden könne.

Für das hier in Rede stehende Jahr 2019 hat die Beklagte zum Quds-Tag keinen Observationsbericht vorgelegt und sie hat auch sonst keine Quelle beigebracht, der sich bestimmte Personen entnehmen lassen, die an der Demonstration teilgenommen und die Einrichtung des Klägers besucht hätten. Ohne dass diese Personen konkret bekannt und ohne dass zu ihrer Demonstrationsteilnahme und zu ihrem Erscheinen bei dem Kläger greifbare Informationen vorliegen, ist es dem Gericht nicht möglich, sich von dem Wahrheitsgehalt der fraglichen Aussage in dem Verfassungsschutzbericht 2019 zu überzeugen.

b) Die Aussage in dem Bericht, dass eine Teilnahme von Funktionären des Klägers am Quds-Tag 2019 in Berlin nicht habe festgestellt werden können, begegnet keinen Bedenken. Der Kläger hat im Laufe des Verfahrens nicht in Abrede genommen, dass Personen, die eine Funktion bei ihm bekleiden, 2019 der Veranstaltung ferngeblieben sind. Dass es zuvor eine Teilnahme von Funktionären gegeben hat, steht ebenfalls nicht in Streit und ist teils auch durch Fotos und Dokumente belegt, wobei es sich um die Teilnahme von Herrn Dr. M. und Herrn Dr. T. handelt. Soweit der Kläger vorbringt, die betreffenden Personen hätten ihn in den Jahren vor 2018 nicht auf der Demonstration vertreten, bedarf dies hier keiner weiteren Vertiefung, da es so in der angefochtenen Passage nicht berichtet worden ist.

c) Für die weitere Aussage in dem Bericht, dass es aufgrund der massiven öffentlichen Kritik in den vergangenen Jahren nicht auszuschließen ist, dass das Fernbleiben führender Hamburger IZH-Funktionäre auch taktischen Überlegungen geschuldet ist, mangelt es zur Überzeugung des Gerichts nicht an einer tragfähigen Tatsachengrundlage. Der Umstand, dass es wegen der Teilnahme von Funktionsträgern des Klägers an der besagten Demonstration, über die in verschiedenen Medien berichtet wurde, zu erheblicher Kritik in der Öffentlichkeit gegenüber dem Kläger geführt hat, wird zutreffend im Verfassungsschutzbericht wiedergegeben. Anderes behauptet auch der Kläger nicht. Der seit der Machtübernahme 1979 vom iranischen Regime eingeführte Quds-Tag bzw. Jerusalem-Tag wird verbreitet als gegen die Existenz Israels gerichtete Protestveranstaltung mit antisemitischer Prägung aufgefasst, sodass auf eine Teilnahme in Deutschland entsprechend skeptisch oder ablehnend reagiert wird. Die Befassung mit Aktivitäten des Klägers in Bezug auf diese jährlich in Berlin stattfindende Veranstaltung hat gerichtsbekannt nicht nur zu einer enorm verstärkten und veränderten Thematisierung des Klägers in den Medien, sondern auch zu einer intensiveren Auseinandersetzung mit dem Kläger in der Hamburgischen Bürgerschaft, im Senat und den politischen Parteien mit einer für den Kläger insgesamt unvoreilhaften Resonanz geführt.

Vor diesem Hintergrund folgt das Gericht der Darstellung der Beklagten in ihrem Verfassungsschutzbericht 2019, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass das Fernbleiben von Funktionären des Klägers in Reaktion hierauf erfolgt ist. Auch die von der Beklagten gewählte Bezeichnung der dazu angestellten Überlegungen als taktisch ist zutreffend. Es handelt sich dabei keineswegs um eine „ins Blaue“ getätigte Äußerung der Beklagten und sie beruht auch nicht auf einer reinen Spekulation, wie es der Kläger ihr vorhält. Vielmehr handelt es sich um eine naheliegende, sich geradezu aufdrängende Maßnahme, um der mit dem Vorwurf des Antisemitismus verbundenen Kritik an der bisherigen Teilnahme nicht weiter Vorschub zu geben und dadurch eine erneute Konfrontation und Eskalation zu vermeiden. Dass die Leitung des Klägers in dieser Weise durchaus bedacht darauf hingewirkt hat, dass seine Funktionäre nicht mehr teilnehmen, zeigt sich auch an einem beim Vorsitzenden des Klägers aufgefundenen Schreiben (Anlage B18), wonach der frühere Vorsitzende des Klägers Herrn Dr. T. empfohlen hat, nicht mehr am Quds-Tag teilzunehmen, und in dem Herr Dr. T. dahin zitiert wird, dass er zusagte, nicht am Quds-Tag teilzunehmen, weil seine Teilnahme dem Kläger „nur Schaden bringen würde.“ Weiter geht aus dem Schreiben hervor, dass der gegenwärtige Vorsitzende des Klägers sich bei Herrn Dr. T. „für die gute Kooperation bei dem Quds-Tag bedankt“ habe. Demgegenüber hat der Kläger ein

anderes Motiv dafür, dass Funktionäre des Klägers 2019 nicht am Quds-Tag teilgenommen haben, als das von der Beklagten berichtete, nicht dargetan.

Schließlich ist bei der Beurteilung der fraglichen Aussage in dem Bericht zu berücksichtigen, dass die Beklagte mit der Wendung „nicht auszuschließen“ deutlich zum Ausdruck gebracht hat, dass sie die bei dem Kläger mit einer Teilnahme seiner Funktionäre befassten Personen angestellten Überlegungen nicht in dem Sinne kennt, dass sie über bestätigende Äußerungen dieser Personen verfügt, sondern nur sehr zurückhaltend aus dem von ihr festgestellten Geschehen auf die Beweggründe und auf ein planvolles Vorgehen schließt.

II. Zu den mit den Klageanträgen zu 2. bis 4. und 6. angefochtenen weiteren Passagen bzw. Sätzen in dem Verfassungsschutzbericht 2019 hat sich das Gericht nach dem Maßstab des § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO davon überzeugen können, dass sie mit wahren Tatsachenfeststellungen unterlegt sind.

1. Die mit dem Klageantrag zu 4. beanstandete Passage in dem Bericht, dass Herr Dr. M., der seit August 2018 den Kläger als Vereinsvorsitzender leitet, ein versiert geschulter Vertreter des gegenwärtigen Regimes in Teheran sei, beruht auf wahren Anhaltspunkten, die diese Aussage tragen.

a) Die Bezeichnung von Herrn Dr. M. als „versiert geschult“ hat die Beklagte mit mehreren Quellen für die von ihm im Iran genossenen Ausbildungen und beruflichen Erfahrungen unterlegt, die sie Lebensläufen aus verschiedenen Internet-Portalen entnommen hat. Das Gericht hat keine Zweifel, dass die Angaben in diesen Quellen belastbar sind. Sie weisen im Wesentlichen dieselben Stationen seines Werdeganges im Iran in derselben Abfolge aus. Anzeichen dafür, dass diese Veröffentlichungen insoweit Unzutreffendes über den Lebenslauf von Herrn Dr. M. enthalten, bestehen nicht.

Die von der Beklagten beigebrachten Lebensläufe vom Internet-Portal rasekhood.net (Anlage B24), vom Internet-Portal eslam.de (Anlage B80), von der Internet-Seite der Nachrichtenagentur Ahl al-Bayt – Abna24.com (Anlage B69) und der eigenen Internetseite von Herrn Dr. M. profhadi.m...ir (Anlage B77) bieten aufgrund ihrer Herkunft keinen Anlass für die Annahme, dass sie unwahre Angaben zum Nachteil des Herrn Dr. M. enthalten. Überdies weisen sie eine Vielzahl von Details aus dem Leben von Herrn Dr. M. auf, die auf eine Verlässlichkeit der dortigen Angaben schließen lassen. Dass bestimmte Inhalte dieser Internetseiten den Werdegang von Herrn Dr. M. unzutreffend wiedergegeben hätten, hat der

Kläger auch nicht vorgebracht, sondern hat in Teilen, etwa zu dessen Tätigkeit im Rundfunk des Iran und dem von ihm gegründeten und geleiteten Radiosender Maaref, den aufgezeigten Werdegang ergänzt und präzisiert.

Nach dem in den drei veröffentlichten Lebensläufen geschilderten Ausbildungs- und Werdegang des Leiters des Klägers ist es treffend, ihn als versiert geschult zu bezeichnen. Insbesondere seine auf Seminar- und Universitätsausbildungen sowie auf seinen wissenschaftlichen Tätigkeiten im Iran basierenden Kenntnisse lassen ihn im Bereich der Koran- und Hadith-Wissenschaften als versiert im Sinne einer sehr fachkundigen und kenntnisreichen Person in der Auswertung dieses islamischen arabischen Schrifttums erscheinen.

Nach den angeführten Quellen hat Herr Dr. M. schon während seines Besuchs des Gymnasiums und seines anschließenden Studiums der Ingenieurwissenschaften im Bereich Elektrotechnik und Elektronik, welches er mit dem Bachelor abgeschlossen hat, am Theologieunterricht in Teheran teilgenommen, Werke von islamischen Theologieprofessoren gelesen, die in dem Lebenslauf auf dem Internet-Portal rasekhoo.net im Einzelnen aufgezählt sind, und sich in der theologischen Fachrichtung Makaseb-e Moharrameh mit Abschluss weitergebildet. Sein anschließendes Theologiestudium an der Universität in Qom (auch: Ghom, Qum, Kum) schloss er mit dem Master ab. Danach kehrte er zunächst nach Teheran zurück und wurde im Auftrag der Sepah Pasdaran (sog. Revolutionsgarden) als Computerspezialist im Industrieministerium und im produzierenden Gewerbe tätig. An der Hochschule für Religionswissenschaften studierte er weiter Theologie und Philosophie und erwarb dort den Dokortitel. Auf dieser Grundlage lehrte er Theologie und nahm an der Universität in Qom Dissertationsprüfungen ab. Seine akademischen Tätigkeiten übte er, nach dem unwidersprochenen Vortrag der Beklagten, an der Fakultät für Koran- und Hadith-Wissenschaften der Universität Qom, an der Freien Universität Qom, an der Usul-ul-Din Hochschule Qom und an der Imam Khomeini Hochschule für Koran-Exegese aus; zu seinen Lehrern zählte auch der derzeitige „Oberste Führer“ Ali Khamenei. Zudem hatte er in leitender Position in unterschiedlichen praktischen und theoretischen Bereichen Erfahrungen gesammelt. So war er bei dem iranischen Radiosender „Stimme der Islamischen Republik“ verantwortlich für die Gruppe der islamischen Studien, gründete einen Radiosender für islamische Wissenschaften und leitete die Entwicklung eines Systems zur Technisierung der Leitung der Hochschule in Qom.

b) Auch die weitere Bezeichnung des Leiters des Klägers als „Vertreter des gegenwärtigen Regimes in Teheran“ erachtet das Gericht als auf wahren Tatsachen basierend und als der

Sache nach zutreffend. Der Begriff „Vertreter“ ist im Verfassungsschutzbericht nicht in einem rechtlichen Sinn gebraucht, dass der Leiter des Klägers befugt ist, Rechtsgeschäfte im Namen der Islamischen Republik Iran abzuschließen. Vielmehr wird damit ausgedrückt, dass Herr Dr. M. ein Abgesandter des Regimes in Teheran ist und dass er das Regime im Wirkungsbereich des Klägers repräsentiert. Dieses Verständnis der fraglichen Passage ergibt sich aus dem Kontext des Berichts. An anderer Stelle des Berichts wird nämlich ausgeführt, dass die Position des Leiters mit „linientreuen Anhängern der iranischen Staatsdoktrin und der islamischen Revolutionsziele“ besetzt werde und dass der Leiter als „Vertreter des Revolutionsführers Khamenei in Europa“ und „in der schiitischen Gemeinde als religiöser Repräsentant des Iran“ gelte.

Für die Berichterstattung zur Stellung und zur Funktion des Leiters des Klägers in Bezug auf das Regime im Iran erachtet das Gericht von grundlegender Bedeutung, dass diese Position direkt von dem „Obersten Führer“ im Iran besetzt wird. Nach den von der Beklagten beigebrachten belastbaren Informationen ernennt dieser die betreffende Person und sie wird auch von ihm wieder abberufen.

Die Beklagte hat hierzu einen Artikel der Internetseite „Islamic Republic News Agency“ der staatlichen Nachrichtenseite irna.ir (Anlage B75) und der Nachrichtenagentur Abna (Anlage B69) vorgelegt, in dem über die Einsetzung der Leiter des Klägers berichtet wurde. So wurde auf der staatlichen Nachrichtenseite irna.ir vom 1. Januar 2019 mit dem Titel „Verjüngung in staatlichen Institutionen“ neben diversen Ernennungen Khameneis in jüngster Zeit konkret der Leiter des Klägers erwähnt: „Im September verkündete der Revolutionsführer Dr. M. als neuen Leiter des Islamischen Zentrums Hamburg. M. wurde 1246 in Qom geboren. Er kann auch in die Gruppe der jungen Ernannten des Revolutionsführers aufgenommen werden.“

Dass diese Leitungsposition beim Islamischen Zentrum Deutschland direkt durch Khamenei besetzt wird, hat der Kläger nicht in Abrede genommen. Auch dass der ehemalige Leiter des Klägers, Herr Dr. R., ebenfalls durch Khamenei in den Iran zurückbeordert worden ist, ist der unwidersprochenen Angabe im Verfassungsschutzbericht 2019 (Seite 70) zu entnehmen. Letztlich hat der Kläger die ständige Übung einer Einsetzung seiner Leiter durch den Großayatollah, den „Obersten Führer“ im Iran, auch durch seinen Vortrag bestätigt, dass Herr Dr. M. gemäß Satzung des Klägers als dessen Leiter vorgeschlagen und von einem der Maradsche, Großayatollah Khamenei, eingesetzt worden sei. Dies sei, so der

Kläger, auch schon vor der Revolution im Iran so geschehen. Der damalige Maradscha Großayatollah Bordscherdi habe seinerzeit den Leiter des Klägers eingesetzt.

Der Umstand, dass Khamenei, der die Führungsspitze der Islamischen Republik Iran innehat, die Person entsendet, die die Geschicke des Klägers vor Ort lenkt, lässt nach der Machtfülle und Machtausübung Khameneis als Oberster Führer keinen Zweifel daran, dass der Leiter des Klägers nicht losgelöst und ungebunden vom iranischen Regime agiert, sondern in einer engen Determiniertheit zur iranischen Regierung steht. Er ist abhängig von der Gewogenheit und von den Erwartungen des „Obersten Führers“ und muss deshalb seine Leitungsaufgaben entsprechend dessen Vorstellungen und Weisungen wahrnehmen.

Aus von der Beklagten in dieses Verfahren eingeführten Fragmenten offizieller Schreiben der iranischen Staatsführer an den Leiter des Klägers, Herrn Dr. M., aus dem September bis Oktober 2020 (Anlage B18) geht greifbar hervor, dass er eng an das iranische Regime gebunden ist. In diesen Dokumenten wird Herr Dr. M. nicht nur als Leiter des Klägers, sondern zugleich als Vertreter des Obersten Führers angesprochen. Bis in kleinste Details wird, wie es aus den Schriftstücken hervorgeht, sein Handeln durch direkte Anweisungen des „Büros des Revolutionsführers“ Khamenei gesteuert. Aus den einzelnen Sequenzen der Dokumente lässt sich entnehmen, dass sich der Leiter des Klägers organisatorische und verwaltungstechnische Angelegenheiten bis ins Einzelne gehend kleinteilig direkt von dem Büro des Revolutionsführers abzeichnen bzw. genehmigen lassen muss, darunter Urlaube der Mitarbeiter, Gehälter bei Abwesenheit, Rufbereitschaft, Dienstreisen, Besuche der Familie und Krankmeldungen sowie jegliche Dienstreisen, Seminare, Sitzungen und Ausstellungen. Jede private Reise des Leiters bedarf der Zustimmung der Regierung in Teheran. Für seine Urlaube und Dienstreisen werden aus dem Iran Formulare bereitgestellt, die ausgefüllt an vier bestimmte iranische Behörden zurückzuleiten sind. Urlaube - Beginn und Ende, Urlaubsort, Verlängerungen – bedürfen der Genehmigung durch Telefonat oder E-Mail und der Zustimmung des Stellvertreters des Ministers für internationale Beziehungen. Die Beendigung des Urlaubs und die Wiederaufnahme der Arbeit müssen mitgeteilt werden. Nur mit Zustimmung des Büros des Revolutionsführers darf der Leiter des Klägers seine Mitarbeiter auf Mission schicken. Jährlich werden die An- und Abwesenheit der Mitarbeiter kontrolliert und deren Papiere einschließlich der Ein- und Ausreisestempel in den Pässen überprüft.

Die von der Beklagten in Übersetzung vorgelegten Ausschnitte aus diesen Schreiben sind auch ohne die fehlenden Seiten bzw. Passagen aus sich heraus verständlich. Das Gericht

vermag nicht zu erkennen, dass sich aus den fehlenden Teilen der Schreiben ein anderes Verständnis der als Anlage B18 beigebrachten Texte, insbesondere ein anderes Bild von dem Abhängigkeitsverhältnis des Klägers zum iranischen Staat, ergeben könnte. Greifbare Angaben hat der Kläger für seine pauschal geäußerten Bedenken wegen der Unvollständigkeit nicht gemacht und hat auch nicht die ihm verfügbaren vollständigen Schreiben vorgelegt. Das Gericht ist auch nicht etwa gehalten, die von der Beklagten in der Anlage B18 vorgelegten Dokumente bei seiner Überzeugungsbildung gem. § 108 Abs. 1 VwGO unberücksichtigt zu lassen. Die nach den Angaben der Beklagten bei einer Gepäckkontrolle am Flughafen gewonnenen Informationen, die an das Bundesamt für Verfassungsschutz und von dort an die Beklagte weitergeleitet wurden, unterliegen keinem prozessualen Beweisverwertungsverbot. Angesichts der einerseits erheblichen Bedeutung dieser Informationen zum Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung und der andererseits nicht zum unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung gehörenden Erkenntnisse würde eine etwaige fehlerhafte Informationserhebung durch die das Gepäck am Flughafen untersuchende behördliche Stelle, für die der Kläger nichts substantiiertes vorgetragen hat und für die auch sonst keine konkreten Hinweise vorliegen, kein Verwertungsverbot im Verwaltungsprozess auslösen (vgl. Schoch/Schneider, 44.EL März 2023, VwGO, § 86 Rn. 113-118).

Der Bezeichnung in dem Bericht als „Vertreter“ des iranischen Regimes tritt der Kläger vor allem mit seiner Sichtweise entgegen, dass Khamenei den Leiter des Klägers, Herrn Dr. M., nicht in dessen politischer Funktion als Staatsoberhaupt, sondern in dessen anderer, religiöser Funktion als schiitische Lehrautorität, für diese Aufgabe bestimmt habe. Die Funktion Khameneis als Staatsoberhaupt sei für die Ernennung von Herrn Dr. M. zum Leiter des Klägers nicht relevant gewesen.

Dieses - gegenüber der Einordnung des Leiters des Klägers als Vertreter des Regimes in Teheran vorgebrachte - Konstrukt einer Trennung von religiöser und staatlicher Sphäre im politischen System des Iran und einer entsprechenden rein religiösen Funktion des Leiters für den Kläger entspricht nicht den realen Umständen. Der Kläger nimmt hierfür Anleihe an dem Prinzip einer organisatorischen Trennung der staatlichen und kirchlichen Institutionen, wie sie modernen freiheitlich-demokratisch verfassten Staaten zu eigen ist. In der Islamischen Republik Iran als im Wesentlichen theokratisch verfasstem und organisiertem Staat existiert dieses staatsorganisatorische Trennungsprinzip aber nicht.

Iran ist eine Theokratie in dem Sinne, dass die Herrschaft als von Gott gegeben angesehen wird. Die Staatsgewalt im Iran ist religiös legitimiert, wie es auch der Kläger sieht. Die Herrscher im Iran sind sowohl politische als auch religiöse Führer. Die vom Volk gewählten Politiker werden von den religiösen Führern streng kontrolliert. Wie die Beklagte im Verfahren ausführlich und überzeugend dargelegt und auch im Verfassungsschutzbericht 2019 komprimiert ausgeführt hat (Seiten 66 ff.), hat die 1979 von Ajatollah Ruhollah Khomeinis Revolutionsführung durchgesetzte Verfassung der Islamischen Republik Iran ein weltweit einzigartiges Hybridsystem aus ineinander verschränkten republikanischen und theokratischen Staatsinstitutionen verankert und eine Theokratie im Iran installiert. Die republikanischen Institutionen sind das Amt des Präsidenten, der die Regierung führt, und das gesetzgebende Parlament. Beide werden alle vier Jahre vom Volk gewählt, wobei zu den Wahlen nur systemloyale Kandidaten zugelassen werden. Deren Systemloyalität wiederum misst sich vor allem an einem Kriterium: der Akzeptanz der "Rechtsgelehrtenherrschaft", das das Fundamentalprinzip der iranischen Verfassung darstellt. Aufbauend auf diesem Konzept, schuf Khomeini 1979 ein auf ihn zugeschnittenes Amt, das über allen gewählten Organen steht und somit die republikanischen Verfassungselemente des Präsidenten und des Parlaments neutralisiert: das Amt des „Herrschenden Rechtsgelehrten“ (Welayat-e faghih), dessen Inhaber „Revolutionsführer“ (rahbar) oder „Oberster Führer“ genannt wird.

Diese machtvolle Stellung des Revolutionsführers im Staat wird durch den schiitischen Islam religiös gerechtfertigt. Schiiten glauben an einen verborgenen Zwölften Imam, den als Erlöser am Jüngsten Gericht von Gott gesandten Mahdi. Der Revolutionsführer übt stellvertretend für den zwölften Imam bis zu dessen Rückkehr die Macht aus. Dabei hat der Revolutionsführer die Kompetenz, die allgemeinen Richtlinien der Politik vorzugeben. Er kontrolliert die Revolutionswächterarmee (pasdaran) und die reguläre Armee, die Polizei und Geheimdienste, die Justiz und staatliche Medien sowie die informellen Organisationen und religiösen Stiftungen, die einen Großteil der nationalen Wirtschaft verwalten. Im massiv ausgebauten Büro des Revolutionsführers (bayt-e rahbari) bündeln sich die Stränge der Macht, in dem er die Herrschaftsgewalt wie ein Mikromanager ausübt. Er verfügt über eine Vielzahl informeller, durch Gesetze nicht kodifizierte, Organisationen, kommerzielle Finanz-Trusts und religiös-karitative Stiftungen, die in ihrer Gesamtheit ein engmaschiges Kontrollnetz bilden, das weite Teile von Staat und Gesellschaft überspannt. Die Leiter dieser informellen Organisationen und religiösen Stiftungen werden sämtlich von Khamenei ernannt und entlassen. Über deren regelmäßig jährlich wachsenden Budgettitel entscheidet letztlich Khamenei, das Parlament wird lediglich formal gefragt. Nur ihm gegenüber sind sie Re-

chenschaft über ihre Bilanzen und Finanzaktionen schuldig. Khamenei hat damit die Führung eines politischen Systems inne, hinter dessen äußerem durch Präsidentschafts- und Parlamentswahlen eingekleidetem semirepublikanischem Erscheinungsbild sich eine geschickt verschleierte religiöse Diktatur verbirgt, dessen totalitäres Regime sich seine Legitimität aus dem schiitischen Islam verschafft.

Vor diesem Hintergrund steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Revolutionsführer bzw. der Oberste Führer Khamenei mit der Ernennung des Leiters des Klägers die Erwartung verbindet, dass er das iranische Regime im Ausland vertritt, systemloyal für dessen religiöse Legitimität eintritt und diese nicht etwa in Frage stellt oder gar in Opposition zu ihr tritt. Eine freiheitlich-demokratische Ausrichtung des Leiters des Klägers oder auch nur säkulare Bestrebungen könnten von Khamenei als „Revolutionsführer“ nicht geduldet werden, weil eine von dem Kläger ausgehende Verbreitung einer ablehnenden oder auch nur kritischen Haltung gegenüber dem Regime im Iran und seiner religiösen Legitimation Probleme herbeiführen und eine negative Einstellung im Ausland befördern würde. Dies wäre letztlich auch für die Stabilität der Machtverhältnisse im Iran nachteilig. Dabei ist die dirigistische Einflussnahme des Regimes im Iran auf den Kläger nicht nur theoretischer Art. Vor allem dessen Leiter ist - wie dargelegt - dem Druck ausgesetzt, jederzeit von dem „Obersten Führer“ Khamenei wieder in den Iran zurückbeordert zu werden, wie es bei Herrn Dr. R., dem Vorgänger von Herrn Dr. M., der Fall war. Aber auch sonst wird das Führungspersonal des Klägers kleinteilig vom Regime in Teheran - wie dargelegt - streng gelenkt und beaufsichtigt.

Der Einwand des Klägers, dass sich sein Leiter im Berichtszeitraum nicht nachweislich öffentlich zur Vertretung des iranischen Regimes bekannt habe, lässt nicht den Schluss zu, dass ihm diese Aufgabe nicht zugekommen wäre. In seiner konkreten Situation war es nicht opportun, offen über seine Rolle als Vertreter des iranischen Regimes zu kommunizieren und wäre nicht im Interesse des iranischen Regimes gewesen. Die Anwendung brutaler Gewalt von iranischen Sicherheitskräften im Iran gegen Teile der Bevölkerung - die auch im Berichtsjahr 2019 stattfand, als im Iran wegen unangekündigter Benzinpreiserhöhungen friedliche Demonstrationen aufkamen, die sich binnen weniger Tage zu landesweiten Protesten gegen das System der Islamischen Republik und dessen Führung entwickelten, welche durch das martialische Eingreifen der Sicherheitskräfte mit dem Tod Hunderter Demonstranten beendet wurden - hat dazu geführt, dass das Ansehen der iranischen Führung in der Weltöffentlichkeit erneut erheblich gelitten hat. Unter diesen Umständen wäre eine Offenbarung der Vertreterstellung dem politischen Wirken im westlichen Ausland abträglich

gewesen. Vor allem lässt sich aus dieser Meidung von Transparenz nicht folgern, dass sich der Leiter des Klägers vom iranischen Regime gelöst hätte oder dass für ihn auch nur die reale Möglichkeit bestanden haben könnte, sich von dem iranischen Regime ohne Risiko für seine Stellung als Leiter des Klägers und ohne weitergehende gravierende Konsequenzen im Fall seiner Rückkehr in den Iran abzusetzen.

Soweit der Kläger vorbringt, dass seine Leitung für die beiden größten schiitischen Lehrautoritäten, Ayatollah Khamenei und Ayatollah Sistani, sowie „weiterer ehrenwerter Maradsche“ auftrete, mag dies in gewisser Hinsicht zutreffen, spricht aber nicht dagegen, den Kläger als Vertreter des Regimes in Teheran zu bezeichnen. Der Kläger hat nicht weiter ausgeführt, worin sich seine Beziehung zu diesen genannten Personen zeigt, die den aufgezeigten intensiven Bindungen und engen Abhängigkeiten zum Regime im Iran, insbesondere zu Khamenei, auch nur entfernt entsprechen könnte.

2. Die mit dem Klageantrag zu 3. beanstandete Passage in dem Bericht,

„Die Position des IZH-Leiters wird traditionell mit einem linientreuen Anhänger der iranischen Staatsdoktrin und der islamischen Revolutionsziele besetzt. Er gilt als Vertreter des Revolutionsführers Khamenei in Europa und in der schiitischen Gemeinde als religiöser Repräsentant des Iran.“

erachtet das Gericht ebenfalls als zutreffend.

a) Die Angabe in dem Bericht, dass die Position des Leiters des Klägers üblicherweise mit einer Person besetzt wird, die von der iranischen Führung als ein linientreuer Anhänger der iranischen Staatsdoktrin und der islamischen Revolutionsziele angesehen wird, überzeugt ohne Weiteres. Da der Kläger eine wichtige Einrichtung für den Iran auf der außenpolitischen Bühne ist, unterliegt es keinen vernünftigen Zweifeln, dass auch bei der Besetzung seiner Leitung in der Weise verfahren wird, dass nur Personal ausgewählt wird, welches sich der iranischen Staatsdoktrin und den islamischen Revolutionszielen rückhaltlos verschrieben hat und sie affirmiert. Um ihre Machtstellung nicht zu gefährden, wird von der iranischen Führung selbstverständlich konsequent darauf geachtet, dass Leitungspositionen an wichtigen Stellen - auch im Ausland - nur mit solchen Personen besetzt werden, von denen gewiss ist, dass sie mit den Grundlagen für die Legitimation ihres absoluten Herrschaftsanspruches uneingeschränkt konformgehen. An einem Leiter einer so bedeutsamen Einrichtung wie dem Kläger, dessen Gefolgschaft nicht absolut verlässlich ist, wäre der herrschenden politischen Clique im Iran somit nicht gelegen. Ein Hadern des Leiters des Klägers mit den Revolutionszielen und der iranischen Staatsdoktrin, kritische Äußerungen

oder gar ein Befürworten des Laizismus würde dazu beitragen, die autokratische Stellung des Regimes im Iran zu beeinträchtigen. Ihre Pfründe würden durch eine quietistische Religionsinterpretation in Frage gestellt und zu einer Erosion ihrer Machtposition führen. Es liegt auf der Hand, dass solchen Risiken für die Stabilität des Machtgefüges im Iran, die sich infolge eines unerwünscht kritischen Auftretens des Leiters des Klägers ergeben könnten, von der iranischen Führung von vornherein konsequent dadurch entgegengewirkt wird, dass dieses Amt nur mit regimetreuen Anhängern besetzt wird, von denen gewiss ist, dass sie verlässlich zu den das Regime tragenden politisch-religiösen Standpunkten stehen und sie situationsgerecht repräsentieren.

Die von der Beklagten in dem Bericht angeführte Linientreue des Leiters des Klägers und seine Hingabe für die islamischen Revolutionsziele verdeutlicht die Rede von Herrn Dr. M. aus Anlass des 32. Todestages Khomeinis, die die Beklagte wörtlich aus einer im Internet veröffentlichten Filmaufnahme zitiert hat. Dabei hat er ausgeführt, dass die Generation vor ihm den „engelhaften Imam Khomeini“ als Rechtsgelehrten, Mystiker, Philosophen und Wissenschaftler gekannt habe. Sein Vater habe ihm berichtet, dass die Worte des geehrten Khomeini eine Woche in ihnen zu spüren gewesen seien. In seiner Generation - derjenigen M.'s - sei dann noch die politische Dimension und der politische Einfluss des Imam Khomeini hinzugekommen, der sie geprägt habe.

Eine Anhängerschaft zu der iranischen Staatsdoktrin und den islamischen Revolutionszielen hat die Beklagte zudem einleuchtend mit der familiären Herkunft und dem Werdegang des gegenwärtigen Leiters des Klägers begründet. Zunächst ist hierfür der Umstand relevant, dass Herr Dr. M. einer für die Geschichte der Islamischen Revolution im Iran bedeutenden Familie entstammt. Sein Vater, A., lehrte als Professor und Dekan an der Teheraner Universität und war eine wichtige Stimme im Kampf gegen das Schah-Regime. Durch seine Predigten in Teheraner Moscheen mobilisierte er unter anderem zu Großdemonstration gegen die bestehenden Verhältnisse. Er starb Ende 1979 durch ein Attentat und wird seither im Iran als Märtyrer verehrt. Zu seinem Andenken wurde sein Todestag im Iran zum offiziellen Jahrestag der Einheit zwischen Seminaren und Universitäten erklärt und zu seinen Ehren wurde 1983 eine Gedenkbriefmarke der Islamischen Republik Iran herausgebracht.

Soweit der Kläger gegen diese Bezugnahme auf diese hervorgehobene Stellung des Vaters von Herrn Dr. M. im Iran einwendet, dass sich dessen Zugehörigkeit „zur Elite der Revolution“ schon deshalb nicht ergebe, weil er 1979 gestorben sei, sich die Revolution aber erst

1979 ereignet habe, beruht diese Einlassung auf einer unzutreffenden chronologischen Einordnung. Der Revolutionsführer Khomeini kehrte bereits am 1. Februar 1979 aus dem französischen Exil zurück und bereits am 1. April 1979 wurde die bisherige Staatsform der Monarchie als Ergebnis eines zuvor abgehaltenen Referendums abgeschafft und durch die neue Staatsform der Islamischen Republik ersetzt. Der Vater des Leiters des Klägers verstarb indes erst geraume Zeit danach, nämlich mehr als neun Monate später am 18. Dezember 1979. Er konnte also durchaus als religiös-politischer Aktivist wirken, um ein Wegbereiter der Islamischen Revolution im Iran zu sein. Auf eine Einordnung des Vaters als Teil der „Elite der Revolution“ im vorliegenden Zusammenhang kommt es indes nicht entscheidend an, sondern vielmehr auf das - aus dessen herausragender Rolle, die er in den Augen des iranischen Regimes für die Islamische Revolution gespielt hat, resultierende - Vertrauen in die Systemloyalität des 2018 von Irans Staatsoberhaupt Khamenei zum Leiter des Klägers ernannten Sohnes von A.

Zudem weisen auch das theologische Master- und Doktorandenstudium der Koran- und Hadith-Wissenschaften und seine späteren akademischen Tätigkeiten an der Universität Qom, an der Freien Universität Qom, an der Usul-ul-Din Hochschule Qom und an der Imam Khomeini Hochschule für Koran Exegese, wie sie seiner Internetseite profhadi.m...ir (Anlage B77) zu entnehmen sind, im Zusammenhang mit seinem Einsatz an außeruniversitären Stellen mit engem staatlichen Bezug, auf Herrn Dr. M. Identifizierung mit den iranischen Staatsdoktrin und den islamischen Revolutionszielen hin. Selbst wenn diese Hochschulen in Qom nach Ansicht des Klägers nicht, wie es die Beklagte angibt, als schiitisches Zentrum der religiösen Eliten dienen sollten, sie also nicht als Bildungseinrichtungen für spätere Angehörige der Machtelite des iranischen Regimes fungieren, so stellt das dortige theologische Hochschulstudium jedenfalls eine Qualifikation dar, ohne die ein Einstieg in die Machtzirkel des Klerus in der Islamischen Republik Iran nur schwer möglich wäre. Zudem eröffnet ein Studium an diesen Einrichtungen die Gelegenheit zu Kontakten, um sich in Hochschulkreisen durch eine linientreue Haltung für eine Verwendung für das sich religiös legitimierende iranische Regime zu empfehlen.

Letztlich weist der Einsatz von Herrn Dr. M. vor seiner Ernennung zum Leiter des Klägers an Einrichtungen im Iran, die zur Stützung des Regimes von Bedeutung sind, darauf hin, dass er als verlässlich und systemloyal angesehen wird. Vor allem seine herausgehobenen Tätigkeiten bei staatlichen Sendern im Iran - er gründete und leitete den Radiosender Maaref und war Direktor des Instituts für Islamwissenschaften des Rundfunks der Islami-

schen Republik Iran (vgl. Anlagen B 24 und B77) - verdeutlichen, dass ihm im Iran Funktionen zu Teil geworden sind, die eine strikte Linientreue voraussetzen. Den Medien kommt für den Machtapparat im Iran eine wesentliche Rolle zu. In der Präambel der Verfassung der Islamischen Republik Iran heißt es in dem Abschnitt zu den Massenmedien: „Die Massenmedien müssen, entsprechend dem Entwicklungsprozess der Islamischen Revolution, im Dienste der Verbreitung der islamischen Kultur stehen.“ (Anlage B51, S. 18; http://www.eslam.de/manuskripte/verfassung_iri/praeambel.htm#Einleitung). In Diktaturen, wie auch der im Iran, ist die Medienpropaganda ein überaus wichtiges Instrument, um die Meinungen und Stimmungen in der Bevölkerung zugunsten der Herrschenden zu beeinflussen. Dies erfordert bei den für die Medien Tätigen nicht nur kommunikatives Geschick, sondern auch eine intensive Kenntnis der ideologischen Grundlagen, auf denen der Herrschaftsanspruch basiert, sowie eine unerschütterliche Identifizierung mit ihnen.

Weiterer Anhaltspunkt für die Systemtreue der Leitung des Klägers ist, dass Herr Dr. M. seinen Wehrdienst nicht in der regulären Armee abgeleistet hat, sondern im Auftrag der iranischen Revolutionsbrigaden, und dort eine besondere Verwendung erfahren hat, dem Einsatz in einem Ministerium. Bei den Revolutionsgarden handelt es sich nämlich um die mächtigste waffenführende Stütze der Führung der Islamischen Republik, um einen Putsch zu verhindern und um die Staatsideologie zu schützen (siehe oben II. 1 a)).

Dem widersprechende Anhaltspunkte, dass auch Personen als Leiter des Klägers gewählt worden wären, die in der Vergangenheit durch ihr Wirken Zweifel an ihrer Linientreue zum Regime in Teheran ausgesetzt gewesen oder durch Absetzbewegungen von dem religiös geprägten Staatskonzept aufgefallen sind, hat der Kläger nicht vorgebracht. Zwar mag es angehen, dass - wie es der Kläger anführt - der gegenwärtige Leiter des Klägers die „schiitischen Gelehrten mit höherem Rang“ in gewisser Weise als „religiöse Autoritäten“ für sich ansieht. Allerdings fungiert der Kläger – wie ausgeführt – nicht nur mit einer rein religiösen Ausrichtung und sein Agieren folgt auch nicht rein religiösen Motiven. Die Inhalte mögen in der Religion des schiitischen Islam ihren Ausgang finden. Sie umfassen aber hiervon untrennbar auch die weiteren politisch-gesellschaftlichen Dimensionen des theokratisch-autoritären Systems der Islamischen Republik Iran nach dem staatstheoretischen Konzept der Islamischen Revolution. Insofern handelt es sich bei dem Kläger auch nicht um eine rein religiöse Einrichtung, deren Leitung vorwiegend nach theologischen Kriterien besetzt wird, wie es der Kläger vorzugeben sucht.

b) Die weitere Angabe in dem Verfassungsschutzbericht 2019, dass der Leiter des Klägers als Vertreter des Revolutionsführers Khamenei in Europa gelte, erachtet das Gericht ebenfalls als zutreffend. Aus den von der Beklagten beigebrachten Erkenntnissen ergibt sich deutlich, dass der Leiter des Klägers nicht nur die das Regime im Iran legitimierende Staatsdoktrin vertritt, sondern auch als Vertreter Khameneis fungiert.

In offiziellen amtlichen Dokumenten der Islamischen Republik Iran, die die Beklagte auszugsweise vorgelegt hat (Anlage B18), wird Herr Dr. M. ausdrücklich als „Vertreter des Obersten Führers“ angesprochen. Auch in einem Vorspruch zu einem Interview mit dem vormaligen Leiter des Klägers, Herr Dr. R., veröffentlicht im Internet auf der Nachrichtenseite Ahrargil.com (Anlage B20), wird der Leiter des Klägers als Vertreter des Obersten Führers in Deutschland bezeichnet. In dem Interview selbst gibt Herr Dr. R. an, dass es in Europa zwei Vertreter Khameneis gebe, der eine komme aus dem Islamischen Zentrum in London und der andere aus dem in Hamburg, also dem Kläger. In einem weiteren Interview von Herrn Dr. R. durch die iranische Nachrichtenagentur, veröffentlicht auf seiner Internetseite (Anlage B21), äußerte er, dass ihm „die Ehre“ zuteilgeworden sei, „die Vertretung des erhabenen Führers in Deutschland“ übernommen zu haben.

Ferner wird der aktuelle Leiter des Klägers, Herr Dr. M., auf der Internetseite des iranischen Klerikers M. A. (Anlage B22) als Vertreter des erhabenen Führers in Hamburg und in einem Interview mit einem Studenten an der Islamischen Akademie Deutschland, Herrn M. K., (veröffentlicht auf der Internetseite islamisches-erwachen.de, Anlage B73) als Vertreter des religiösen und weltlichen Revolutionsoberhauptes bezeichnet. In einem weiteren Artikel (ebenfalls erschienen auf der Internetseite islamisches-erwachen.de, Anlage B23), führt Herr K. aus, dass der „Verantwortliche für Hamburg“ in Teheran ausgewählt werde.

Soweit der Kläger hiergegen einwendet, bei der in diesen Quellen verwendeten Bezeichnung des Leiters des Klägers als Vertreter Khameneis gehe es nur um dessen Vertretung als schiitische Autorität, nicht aber um Khameneis politische Funktion, vermag das Gericht dieser Darstellung nicht zu folgen. Sie beruht wiederum auf dem Trugbild, es gebe eine funktionale Trennung zwischen den Rollen des Obersten Führers oder Revolutionsführers Khamenei einerseits in Bezug auf den Staat und andererseits in Bezug auf die schiitische Religion. Eine solche Trennung zwischen staatlichen und religiösen Funktionen entspricht indes nicht dem Gottesstaat, also der Theokratie, die mit der Islamischen Revolution im Iran eingeführt worden ist, um die weltliche Herrschaft vorgeblich in Übereinstimmung mit der Scharia zu bringen.

Letztlich ist auch an dieser Stelle darauf zu verweisen, dass Herr Dr. M. von Khamenei mit dem Amt des Leiters des Klägers betraut worden ist.

c) Die weitere Darstellung in dem Bericht, dass der Leiter des Klägers in der schiitischen Gemeinde als religiöser Repräsentant des Iran angesehen werde, begegnet keinen Bedenken. Diese Angabe resultiert vor allem aus dem Umstand, dass der Leiter des Klägers in ständiger Übung vom Iran entsandt wird. Für die Mitglieder der schiitischen Gemeinde, wird diese Funktion, das iranische Regime zu repräsentieren, auch daran deutlich, dass an prä-senter Stelle in den Räumlichkeiten des Klägers ein Bild mit einer Fotomontage aufgehängt ist, auf dem der Revolutionsführer Khomeini und sein Nachfolger Khamenei abgebildet sind (Anlage B22).

3. Das Gericht hat sich auch davon überzeugen können, dass die vom Klageantrag 6. erfasste Passage in dem Verfassungsschutzbericht 2019

„Das IZH strebt den ‚Export der islamischen Revolution‘ an, unter anderem mittels einer umfangreichen Öffentlichkeitsarbeit. Die Inhalte sind dabei moderat formuliert und bieten nur selten Angriffsflächen. Nach außen stellt sich das IZH als rein religiöse Einrichtung dar, die keine politischen Aktivitäten gestattet. Üblicherweise wird eine öffentliche Verbindung oder Identifizierung mit der iranischen Staatsführung vermieden. Dennoch ist das Staats- und Gesellschaftsverständnis des IZH vom Primat der Religion gegenüber Demokratie und Rechtsstaat geprägt.“

die Haltung und Vorgehensweise des Klägers zutreffend wiedergibt.

a) Dies trifft zunächst auf die Kernaussage in dieser Passage zu, dass der Kläger den Export der Islamischen Revolution anstrebt und ein Staats- und Gesellschaftsverständnis hat, das vom Primat der Religion gegenüber Demokratie und Rechtsstaat geprägt ist. Die dem Kläger in dem Verfassungsschutzbericht zugeschriebene Bestrebung, die Islamischen Revolution zu exportieren, spielt in der iranischen Außenpolitik eine zentrale Rolle. Seit der theokratischen Revolution des Jahres 1979 folgte die iranische Außenpolitik diesem Leitprinzip.

Das Ziel, die Islamische Revolution zu exportieren, ist auch unmittelbar in der Verfassung der Islamischen Republik Iran verankert. Das Sendungsbewusstsein, die vorgegebenen religiös unterlegten Wertvorstellungen und die daraus folgende politisch-soziale Ordnung auf andere Staaten in der Welt auszudehnen bzw. zu übertragen und sie dort verbindlich zu

machen, sie also zu exportieren, ist eine der besonderen Eigenheiten dieser Verfassung. So heißt es in der Präambel der Iranischen Verfassung: „Da der islamische Gehalt der Revolution des Iran einen Beginn zur Befreiung aller Unterdrückten von ihren Unterdrückern darstellte, bereitet die Verfassung die Grundlage für die Fortsetzung dieser Revolution mit Wirkungen im In- und Ausland;“ (Anlage B51, S. 13; http://www.eslam.de/manuskripte/verfassung_iri/praeambel.htm#Einleitung); und „Das Endziel soll der Weg zu Gott sein. Dafür sind die Entrechteten im In- und sogar im Ausland zu huldigen, um die Entrechteten zu Führern zu machen, und dadurch den Weg für eine Welt-Umma zu bereiten“ (Parshisi, Vom Wesen der iranischen Verfassung, S. 27, nomos-elibrary.de/10.5771/0506-7286-2007-1-23.pdf?download_full_pdf=1).

Aufgrund der dargelegten Abhängigkeit und Loyalität des Klägers zur Staatsführung im Iran bestehen keine vernünftigen Zweifel daran, dass sich der Kläger den Leitprinzipien der Außenpolitik und den Zielvorgaben der Verfassung der Islamischen Republik Iran verpflichtet sieht und prinzipiell auch deren Umsetzung verfolgt. Für ihn als von der Staatsführung der Islamischen Republik Iran beaufsichtigte und gelenkte Einrichtung im Ausland gilt im Besonderen die Verfassungsmaxime, die iranische Revolution im Ausland zur Wirkung zu bringen, die von der iranischen Staatsführung nach wie vor verfolgt wird.

Dass der Kläger als eine eng mit dem Regime im Iran verbundene Einrichtung im Ausland dem Postulat des Exports der Islamischen Revolution folgt und es sich dabei nicht nur um eine theoretische programmatische Order handelt, sondern vom Kläger als realer Handlungsauftrag aufgefasst wird, verdeutlichen Äußerungen des vormaligen Leiters des Klägers, Herrn Dr. R., der nach einer auf der Internetseite tasnimnews.com (Anlage B19) wiedergegebenen Rede vor dem Stab der iranischen Revolutionsgarde von Gilan äußerte, dass die Bekanntmachung eines umfassenden Islam in der westlichen Welt sehr wichtig sei. Dies sei eines der wichtigsten Ziele des Klägers.

Die weiteren Darlegungen von Herrn Dr. R. weisen darauf hin, dass die Überlegungen zum Export der 1979 proklamierten Islamischen Revolution nicht nur sehr konkret auf die gegenwärtigen Gegebenheiten und sich abzeichnenden Entwicklungen in Europa bezogen, sondern auch schon fortgeschritten sind. So führt er weiter aus, dass die muslimische Bevölkerung in Europa zunehme. In den letzten Jahren sei die muslimische Bevölkerung Deutschlands von sechs auf sieben Millionen gestiegen. In einigen europäischen Städten wie Brüssel betrage die muslimische Bevölkerung bereits 56 Prozent. Dies markiere eine optimale Zukunft für den Islam. Die muslimische Bevölkerung in Großbritannien, Frankreich

und Deutschland wachse, was einen großen Einfluss auf die schicksalhaften Entwicklungen in der westlichen Welt habe, wie zum Beispiel auf die Wahlen. Die Muslime hätten schon heute Einfluss auf die Wahlen in Europa und dies sei ein wichtiger und bedeutsamer Schritt. Wenn sich der Trend zur Zunahme der Muslime in Europa fortsetze, werde bis 2050 die Hälfte der Bevölkerung einiger europäischer Länder Muslime sein. Die westliche Welt sei mit dieser Entwicklung konfrontiert und diese Entwicklung erfordere eine gute Orientierungshilfe und ein gutes Management. Durch eine gute Orientierung und Führung werde ein umfassender mohammedanischer Islam anstelle des säkularen Islams bei den Muslimen in der westlichen Welt etabliert.

Ein weiteres von der Beklagten angeführtes Zitat des Vertreters von Ayatollah Sistani bei einem Besuch des Klägers, veröffentlicht auf der Internetseite tasnimnews.com am 22. Februar 2015 unter dem Titel „Die Islamische Revolution im Iran muss exportiert werden“ (Anlage B87), lautet: „Die Islamische Revolution des Iran muss exportiert werden, und alle Gruppen und Kräfte, deren Herzen für den Islam schlagen, müssen zusammenarbeiten.“ Auch diese Bekundung verdeutlicht die Relevanz des Leitprinzips des Exports der theokratischen Revolution, die sie für den Kläger hat.

Die bei dem gegenwärtigen Leiter des Klägers, Herrn Dr. M., aufgefundenen Dokumente, die die Beklagte in das Verfahren eingeführt hat (Anlage B18), beinhalten weitere Anhaltspunkte darauf, dass dem Kläger die Aufgabe zukommt, die Gedanken der Islamischen Revolution im Ausland zu verbreiten. In einem aus dem Iran stammenden Schreiben des „Stellvertreters für organisatorische Angelegenheiten“ vom 2. Dezember 2020, mit der Anrede „Herr M., geehrter Vertreter des Obersten Führers, Leiter des Islamischen Zentrums Hamburg“, das von dort als „geheim“ eingestuft worden und mit der Betreff-Überschrift „Ausführungsvorschriften des Budgets von 1400 (Jahr 2021) für Büros, Vertretungen und islamische Zentren im Ausland“ versehen ist, werden einzelne Vorgaben für die Budgetverwendung gemacht. Darunter die Vorgabe, die „Grundsätze bezüglich Leistungsindikatoren und Programme auf der Grundlage der Richtlinie des Obersten Führers anlässlich seiner Rede zur zweiten Phase der Islamischen Revolution“ zu beachten. Die Vertretung des Klägers soll die entsprechenden Dokumente „im Rahmen der genehmigten Notifizierungsformulare“ erstellen und sie innerhalb einer bestimmten Frist an die Zentrale weiterleiten.

Aus einem weiteren - unter den von der Beklagten beigebrachten Dokumenten aus dem Iran befindlichen - Schreiben, unterzeichnet vom „Stellvertreter der internationalen Beziehungen“, M.G., geht hervor, dass die politischen Ziele des Iran auch unter erschwerten

finanziellen Bedingungen im Ausland umgesetzt werden sollen. So heißt es u.a.: „Nur durch den Einsatz der neuen Kräfte in einer außergewöhnlichen Situation, bedingt durch eine Notwendigkeit der neuen Programme, kann durch Ersetzen und Auslassen der vorherigen Beschäftigten, die Politik der Zentrale durchgeführt werden“. Als „herrschende Methoden für die Parameter der Einnahmen und die Programme“ wird vorgegeben, dass „bei der Regelung des Programms und des Budgets“ beachtet werden müssen: „1. Aufmerksamkeit auf die wichtigen verfassten Schreiben in der Erklärung des zweiten Schrittes der Revolution, genauso auch auf die Nutzung der gemeinschaftlichen Programme, Verbreitung von Gerechtigkeitskonferenzen, Sittlichkeit und Moral, Verstand, Großmut, Widerstand und Verbreitung des islamischen Lebensstils für die Bildung einer modernen islamischen Kultur. 2. Überprüfung und präzise Aufmerksamkeit auf die neue kulturelle Situation des jeweiligen Aufenthaltslandes, der Region und der Welt hinsichtlich der Verbreitung des Einflusses der kulturellen Aktivitäten und Agitation der Zentrale mit Blick auf die globale Zukunft. 3. Aufgrund der möglichen Ausbreitung des Coronavirus wird besonders auf die Nutzung virtueller Kapazitäten, Vernetzung, sowie die effektive Präsenz in sozialen Netzwerken hingewiesen. 4. Verhinderung der Veränderung des kulturellen Geschmacks der Menschen, Vielfältigkeit von Handlungen und Anwesenheit der Gläubigen im islamischen Zentrum (Moschee) unter Einhaltung der Gesundheitsmaßnahmen, Einbindung von kreativen Ideen. 5. Bemühungen zwecks Ausbildung der lokalen Kräfte, Manager, Gewinnung von Beteiligung und Unterstützung der lokalen Spender. 6. Planung und Durchführung von Diskursen, Aufbau von Institutionen und Gesellschaft.“ Unter „Wichtiger Hinweis“ wird abschließend formuliert: „Es ist wichtig, dass das Programm von 1400 vollständig auf den sechs Grundätzen und Leistungsindikatoren basiert“.

Als weiteren Anhaltspunkt für die Aussage in dem Bericht 2019, dass der Kläger den Export der Islamischen Revolution anstrebt, hat die Beklagte einen Bericht der iranischen Online-Nachrichtenagentur Ahl al-Bayt, abgekürzt ABNA, über die Einführung M.'s als Leiter des Klägers in das Verfahren eingeführt (Anlage B69). Dort heißt es: „In einem Teil des Befehls des Obersten Revolutionsführers, der an M. gerichtet ist, wird empfohlen, dass man sich der Lehren des reinen Islam und der Logik der islamischen Revolution bediene (...).“ Diese Direktive zur Anwendung der Logik der Islamischen Revolution weist zur Überzeugung des Gerichts auf eine generelle Erwartung des iranischen Regimes hin, dass der Kläger die Ideologie der Islamischen Revolution ins Ausland trägt und ihre Verbreitung im Ausland anstrebt.

Dem Einwand des Klägers hiergegen, dass die Ernennung von Herrn Dr. M. in einem religiösen Kontext erfolgt sei und die Erwähnung der „Logik der Islamischen Revolution“ von Khamenei dem nicht widerspreche, denn wenn hiervon gesprochen werde, beziehe man sich in der Regel auf philosophische und ideologische Grundlagen, die sich z.B. in der Islamischen Revolution von 1979 manifestiert hätten, überzeugt nicht. Denn bei der „Logik der Islamischen Revolution“ geht es nicht nur um Inhalte einer spirituellen Religionsausübung, sondern vor allem auch um einen politischen Islam, der die Herrschaftsideologie in Form der religiösen Diktatur iranischer Prägung beinhaltet, die auf eine totalitäre Umgestaltung des Politischen und die Unterwerfung von Gesellschaft, Kultur, Politik und Recht unter islamistische Normen gerichtet ist. Dieser politische Islam, wie er vom iranischen Regime in seiner radikalen Ausprägung fortwährend öffentlich propagiert wird, erhebt den westlichen Lebensstil zum Feindbild und versucht, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu unterlaufen.

Diese Sichtweise zeigt sich exemplarisch an den von der Beklagten in das Verfahren eingeführten Äußerungen von Herrn Dr. R., dem vorherigen Leiter des Klägers, in einem auf der Internetseite islamisches-erwachen.de veröffentlichten Interview zum zweiten Brief Khameneis an die Jugend in Europa und Nordamerika (Anlage B70). In diesem Interview äußerte er, dass in diesen Briefen Khameneis „die Irreführung der Menschen hinsichtlich der wahren Geschehnisse auf der Welt“ sowie „die Ausschmückung der eigentlichen teuflischen Ziele des Westens entschieden verurteilt“ würden. Die westliche Kultur stellt Herr Dr. R. in dem Interview als eine „durch Unterdrückung, moralische Zügellosigkeit und Sinnentleerung“ gekennzeichnete Weltanschauung dar, welche „die menschliche Gesellschaft nicht zu einem bleibenden Frieden und Glück führen“ könne. Herr Dr. R. spricht Khamenei einen Erziehungsauftrag im Sinne einer „Rechtleitung“ der Menschen im westlichen Ausland zu: „Meine persönliche Einschätzung ist, dass seine Exzellenz Imam Khamenei als ein Lehrer und Erzieher auf internationaler Ebene in dieser komplizierten und sich im Wandel befindenden Welt einen kontinuierlichen Plan zur Erziehung der heutigen Jugend und speziell der Jugend im Westen verfolgt. (...) Das Recht auf Rechtleitung besteht für jeden Menschen und jedem Menschen müssen die göttlichen Beweise vorgestellt werden.“

Herr Dr. R. betont in dem Interview, dass die Verbreitung dieser Anschauungen im Ausland zu den Aufgaben auch des Klägers gehört: „Grundsätzlich obliegt den islamischen Zentren in Europa die Aufgabe, die reinen göttlichen Botschaften, die im Besonderen im Heiligen Qur'an und der Ahl-ul-Bayt offenbart wurden, der Gesellschaft auf richtige Art und Weise vorzustellen. Dies ist unsere natürliche und ständige Aufgabe in allen Angelegenheiten, an

denen es keine Abstriche gibt. Hinsichtlich der Briefe seiner Exzellenz gab es auf Basis der uns erreichten Berichte gute Aktivitäten bei ihrer Vorbereitung. So wurden u.a. Konferenzen und Symposien in Berlin und Frankfurt organisiert die gut besucht waren. Auch fanden in Dutzenden Städten Verteilungsaktionen statt, an denen die Briefe von jungen muslimischen Aktivisten an Universitäten, Stadtzentren und anderen Orten verteilt wurden. Weiterhin gab es diverse Projekte im Internet, die Briefe thematisieren.“

Den - vom Kläger in Abrede genommenen - politischen Bestandteil seines Handelns bestätigte Herr Dr. R. zum Ende des Interviews wie folgt: „Aus unserer Sicht ist der geliebte Islam heilsbringend. Seine hauptsächlichen Faktoren sind die Sicherheit, Gerechtigkeit, Spiritualität, Moral, Vernunft und Ausgeglichenheit auf Basis der göttlichen Gnade. Es erscheint notwendig, dass auf Basis der aufgeführten Faktoren das Fundament einer neuen globalen Ordnung gelegt werden muss. (...) Es liegt auf der Hand, dass man zur Überwindung dieser globalen Krisen zu den goldenen Regeln der Religion zurückkehren muss.“

Die weitere Aussage der Beklagten in dem Bericht 2019, dass das Staats- und Gesellschaftsverständnis des Klägers vom Primat der Religion gegenüber Demokratie und Rechtsstaat geprägt sei, ist an die Feststellung gekoppelt, dass der Kläger der Ideologie der Islamischen Revolution anhängt und diese Ideologie – wie unter II. 1. b) ausgeführt – auf einer von Gott gegebenen staatlichen Herrschaft, also auf einer religiösen Legitimation, beruht, welche den Prinzipien von Demokratie und Rechtsstaat widerspricht. Insofern kommt dieser Aussage kein weitergehender eigenständiger Gehalt zu. Sie dient lediglich dazu, verständlich zu machen, dass die Vermeidung einer Identifikation mit dem Regime im Iran und mit den Grundsätzen der Islamischen Revolution bei der Außendarstellung des Klägers nicht über seine grundlegende politische Ausrichtung hinwegtäuschen darf.

b) Die Information im Verfassungsschutzbericht 2019 über die Art und Weise der Öffentlichkeitsarbeit des Klägers ist nicht zu beanstanden. Mit der betreffenden Passage in dem Bericht vermittelt die Beklagte ihren Gesamteindruck, dass sich der Kläger zwar den Anschein einer rein religiösen Einrichtung gibt und bei seiner umfangreichen Öffentlichkeitsarbeit nicht den politischen Islam in den Vordergrund stellt, aber dennoch das schiitisch-islamische Staats- und Gesellschaftsverständnis nach dem Konzept des Islamischen Staates repräsentiert. Diese Darstellung basiert im Einzelnen auf wahrheitsgemäßen Tatsachen und gibt die Erkenntnisse in einer generalisierenden Weise zutreffend wider:

aa) Dies betrifft zunächst die Aussage in dem Bericht, dass die vom Kläger betriebene Öffentlichkeitsarbeit intensiv ist. Der Kläger hat diese Feststellung auch nicht in Abrede genommen. Der Kläger wirkt nicht nur nach innen. Seine Aktivitäten und Angebote sind nicht allein auf einen beschränkten Kreis gläubiger Muslime ausgerichtet. Er präsentiert sich auch nach außen mit diversen religiösen und kulturellen Veranstaltungen, Bildungsangeboten, karitativen Engagements, Sportförderung, Internetauftritten, Büchern sowie Besichtigungs- und Besuchsangeboten für Interessierte aus der breiten Öffentlichkeit.

bb) Nach außen hin zeigt sich der Kläger – wie in dem Bericht vom Kläger unbeanstandet ausgeführt – vornehmlich als religiöse Einrichtung. Dies entspricht auch dem öffentlich beworbenen Spektrum öffentlicher Veranstaltungen des Klägers im Berichtsjahr 2019. In der zentralen Stätte des Klägers in Hamburg, die allgemein als Blaue Moschee bezeichnet wird, fanden regelmäßig Gottesdienste, insbesondere die sog. Freitagsgebete statt. Zudem bot der Kläger ausweislich seiner Internetseite vielerlei Veranstaltungen im Berichtsjahr an, wie anlässlich des 15. Ramadan und der Geburtstage von Imam Reza, Imam Ali und Imam Husayn. Weitere Beispiele religiöser Zusammenkünfte sind das Sonderprogramm mit Trauergesang und mit Gemeinschaftsgebeten anlässlich „der Nächte der Bestimmung“, die Glaubensfeier SALAM, die Feierstunden anlässlich der Trauerzeremonien zu Muharram, die Zusammenkünfte zum Dua Arafa, das Opferfest-Gebet und das Taklif-Fest.

Darüber hinaus organisierte der Kläger auch öffentliche Veranstaltungen, die sich nicht vorrangig an Muslime, sondern an ein weiteres Publikum richteten, wie das „Fest der Liebe“ zur Weihnachtszeit, den „Tag der offenen Moschee“ und verschiedene Treffen zum Dialog mit Vertretern anderer Glaubensrichtungen. Die von der Beklagten angeführten insgesamt 519 einzelne Posts auf der öffentlich zugänglichen Facebook-Seite des Klägers in den Jahren 2018 und 2019 - durchschnittlich also alle 1,4 Tage ein Beitrag – illustrieren, dass der Kläger auch im Internet eine intensive Außendarstellung und Kommunikation betreibt.

Vor allem in diesem Bereich, der Öffentlichkeitsarbeit im Internet, zeigt sich, dass es der Kläger vermeidet, offen für eine Verbreitung der Ideologie der Islamischen Revolution zu werben und seine Verbindung zur iranischen Staatsführung publik zu machen. Die von der Beklagten vorgelegten drei Beispiele für Posts des Klägers (Anlage B81) zeigen Bilder einer Publikumsveranstaltung, auf der Herr M. an einem Rednerpult vor einem Transparent mit dem Konterfei des Revolutionsführers Khomeini steht, und ein Bild des Obersten Führers Khamenei mit der Aufschrift „Vor allem das Warten auf eine lebende und anwesende Persönlichkeit“. Khomeini und Khamenei personifizieren zwar die Islamische Revolution und

die iranische Führung: Ihre Abbildungen versinnbildlichen daher eine Identifizierung mit der Islamischen Republik Iran und mit der Ideologie der iranischen Revolution. Eine direkte inhaltliche Propaganda für das Staats- und Gesellschaftsverständnis weisen diese exemplarisch in das Verfahren eingeführten drei Posts aber nicht auf. Die von der Beklagten auszugsweise vorgelegte Internetpräsenz in persischer Sprache unter der Web-Adresse fa.ishamburg.com (B 43) verdeutlicht, dass der Kläger eine intensive Öffentlichkeitsarbeit im Internet betreibt. Indes beinhaltet auch sie keine direkte Werbung für die Islamische Revolution. Sie lässt lediglich eine gewisse Nähe zur Islamischen Republik Iran und der sie tragenden politisch-religiösen Doktrin erkennen.

cc) An anderen Stellen wird allerdings deutlich, dass der Kläger mit seiner Öffentlichkeitsarbeit auch die Verbreitung der Ideologie der Islamischen Revolution betreibt. Im Einzelnen:

(1) Der Kläger vertreibt einschlägige Druckerzeugnisse, die er in einer von ihm und der Islamischen Akademie Deutschland ausgereichten Broschüre „Publikationen 2017 – Eine Botschaft der Vernunft und islamischen Angemessenheit“ bewirbt (Anlage B16). In dieser Broschüre stellt er sich als Einrichtung dar, die intensiv nach außen gerichtete Aktivitäten entfaltet. So führt er an, einen seit mittlerweile über 50 Jahren bestehenden internationalen Austausch mit Schulen, Universitäten und anderen religiösen Gotteshäusern in Form von Führungen, Vorträgen und gemeinsamen Projekten zu betreiben. Das ganze Jahr über würden zahlreiche Gruppen aus allen gesellschaftlichen Bereichen empfangen. Neben der religiösen, sozialen und kulturellen Betreuung der in Hamburg lebenden Muslime sowie der Förderung der gesellschaftlichen Integration für ein friedliches Zusammenleben engagiere er sich besonders im interreligiösen und interkulturellen Dialog.

Drei der von dem Kläger in dieser Broschüre beworbenen Publikationen sind dem Bereich des politischen Islams zuzuordnen. Sie befassen sich mit dem Thema der Staats-, Rechts- und Gesellschaftsordnung nach der Doktrin der Islamischen Revolution und propagieren eine politische Ideologie mit dem theokratischen Herrschaftssystem des religiösen Führers, dem Welayat-e faghih-e A'adel.

(a) Das Buch „Der Islamische Staat“ von „Imam Sayyid Ruhallah Chomeneini“ (Anlage B1) ist im „Eslamica Islamischer Verlag“ erschienen, der von den Geschäftsführern Gürhan und Yavuz Özoguz geleitet wird (Impressum www.exlamica.de). Auf dem Buchrücken ist ein Logo des Klägers und der Hinweis abgedruckt: „In Kooperation mit: Islamisches Zentrum Hamburg www.izhamburg.de“.

Im Klappentext auf der Rückseite des Buches wird der Inhalt einfürend zusammengefasst: „Dieses Buch gilt als *die* Blaupause der Islamischen Revolution im Iran und als eine der einflussreichsten Schriften eines Revolutionärs der modernen Zeit überhaupt. Über die ausführliche wissenschaftliche Beschreibung der *Wilayat-ul-Faqih* hinaus, beinhaltet es konkrete Anleitungen zum Erreichen eines islamischen Staates. Die Verfassung der Islamischen Republik Iran basiert bis heute in ihren Grundlagen wesentlich auf diesem Buch Imam Chomeinis.“ Im Vorspruch des Buches heißt es: „Gewidmet all jenen, die anstreben die Befreiungstheologie des Islams unter der Führung des Waliy-ul-Amrs vorzuleben.“

Auf der Rückseite des Buches befinden sich zudem zwei Zitate zur Einordnung und Bedeutung der Publikation aus politischer Perspektive. Einer der wiedergegebenen Aussprüche stammt von Ayatullah Muhammad Taqi Misbah Yazdi, einem Abgeordneten des Expertenparlaments im Iran: „Damals (zur Zeit der Abfassung dieses Buches) empfanden es die meisten Leute als lächerlich unrealistisch, dass ein Geistlicher anstatt eines Gewaltherrschers die Führung eines Landes übernehmen sollte. (...) Auch die meisten Studenten des Imam Chomeinis erfassten seine hervorragende Darstellung des Themas nur auf einem logischen und intellektuellen Niveau, aber es war ihnen unmöglich sich vorzustellen, dass dies tatsächlich realisiert werden könnte.“ Das weitere Zitat stammt von Sayyid Hassan Nasrullah, dem Generalsekretär der Hisbullah (auch Hisbollah, Hezbollah oder Hizb-Allah geschrieben), einer islamistisch-schiitischen Partei und Miliz im Libanon, die als Terrororganisation eingestuft worden ist: „Dieses Thema ist, so wie Imam Chomeini es beschreibt, bis zu einem gewissen Grad für jeden verständlich, weil die Dinge klar sind. (...) Imam Chomeini sagt außerdem, dass allein das Behandeln des Themas der *Wilayat-ul-Faqih* dazu führen wird, dass wir es annehmen und daran glauben.“

(b) Bei der zweiten Publikation handelt es sich um das Heft mit dem Titel „Zur westlichen Demokratie“ von Ali Schariati, einem 1977 verstorbenen iranischen Revolutionär und Rechtssoziologen (Anlage B14). Das Heft wurde - so die Angabe im Klappendeckel - vom Kläger übersetzt und herausgegeben. In dem Vorwort heißt es: „(...) Der Islam kennt keine Trennung von Religion und Politik. Die ständige Entwicklung von Individuum und Gesellschaft gehört zu den islamischen Grundprinzipien. Die islamischen Werte wie Freiheit und Gerechtigkeit gelten für alle Zeiten. Die Islamische Revolution im Iran ist sowohl das Ergebnis wie auch Beginn dieser *Islamischen Renaissance*, d.h. eines umfassenden Aufklärungs- und Bewusstseinsbildungsprozesses. Gedanken, die im Rahmen der *Islamischen Renais-*

sance diskutiert wurden, sollen in dieser Reihe auch der deutschen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dadurch soll aufgezeigt werden, welcher Meinungsbildungsprozess zu dieser Revolution geführt hat.“

Die Einleitung in diesem Buch „Im Namen Gottes“ ist 1981 von der Presse- und Kulturabteilung der Botschaft der Islamischen Republik Iran verfasst worden und verdeutlicht den Bezug zur iranischen Staatsführung. In dieser Einleitung heißt es: „(...) Im folgenden Vortrag untersucht er die westliche Demokratie aus der Sicht der Befreiungsbewegungen der Völker. Er zeigt die Unzulänglichkeiten der Vertreter demokratischer Institutionen im Umgang mit diesen Völkern. (...)“

(c) Die dritte Publikation, die das Logo des Klägers trägt und von ihm herausgegeben wird, trägt den Titel „Antworten auf Rechtsfragen“ (Anlage B32). Es beinhaltet ein Interview mit dem „Großayatollah Seyyed Ali Hoseini Khamenei“. In dem Buch werden Themen des politischen Islam behandelt wie beispielsweise die Pflicht bei Auswanderung in ein nicht-islamisches Land „dort zusätzlich zur Bewahrung seiner eigenen Religion und seiner Ideologie die Verteidigung des Islams und der Muslime durchzuführen und alles, wofür man verpflichtet ist an Verbreitung der Religion und der religiösen Urteile, soweit man kann“, das religionsrechtlichen Verbot, „demjenigen zu helfen und zuzuhören“, der „(...) die Verunglimpfung des Bildes des Islamischen Staates, der dem Unglauben und der weltlichen Arroganz entgegensteht, bewirkt, nicht zum Vorteil des Islams und der Muslime ist, sondern zum Vorteil der Feinde der Muslime – möge Allah, der Erhabene sie zerschlagen (...)“, das Verbot der Kleidung wie in der „feindlichen westlichen Kultur“ - etwa die Krawatte beim Mann oder das fehlende Kopftuch bei der Frau - sowie die Pflicht jegliches Handeln zu unterlassen, das „zum Vorteil des Besatzers Israel führt, welcher räuberisch und feindlich gegenüber dem Islam und den Muslimen ist“, und „sich fernzuhalten von dem Kauf und der Verwendung von Waren, deren Produktions- und Verkaufsprofit an die Zionisten geht, welche den Islam und die Muslime bekämpfen.“

(2) Zudem belegen auch die vom Kläger veranstaltete Zusammenkunft anlässlich des 30. Todestages des Revolutionsführers Imam Khomeini am 31. Mai 2019 und die am 5. Januar 2020 - noch vor Veröffentlichung des angegriffenen Verfassungsschutzberichts 2019 - abgehaltene Gedenkveranstaltung „zu Ehren des getöteten Quassem Soleimani“ (Anlage B42), dem Befehlshaber der Al-Quds Brigaden, einer Eliteeinheit der iranischen Revolutionsbrigaden (www.welt.de/politik/deutschland/article204900470/Neukoelln-Die-Mo-

scheebesucher-huldigen-einem-Terroristen.html; www.spiegel.de/panorama/qasem-soleimani-regimetreue-iraner-trauern-in-hamburg-um-terrorgeneral-a-c44ed568-5159-435d-b604-016219cb6836), dass der Kläger auch öffentlich für politische Anliegen des Irans im Ausland eintritt.

dd) Die Beklagte hat zudem überzeugend dargetan, dass daraus, dass der Kläger bei seiner Öffentlichkeitsarbeit politische Inhalte moderat formuliert und nur selten Angriffsflächen bietet und dass er auch eine öffentliche Verbindung oder Identifizierung mit der iranischen Staatsführung vermeidet, nicht der Schluss gezogen werden kann, dass seine Haltung nicht von dem Staats- und Gesellschaftsverständnis der Islamischen Revolution geprägt wäre. Diese Zurückhaltung des Klägers beruht nämlich - wie oben dargelegt - auf taktischen Erwägungen. Mit einer offensiven Propagierung der Islamischen Revolution würde er Gefahr laufen, staatliche Abwehrmaßnahmen, wie etwa ein Vereinsverbot, zu provozieren. Hinzu kommt eine in den westlichen Gesellschaften zunehmende Ablehnung von Bestrebungen des politischen Islams, wozu auch das Werben für eine Gesellschaft nach den Grundsätzen der Islamischen Revolution zählt. Diese Zurückhaltung in Bezug auf Bekenntnisse und eine Verdeckung von Bestrebungen zur Unterwanderung freiheitlich-demokratischer Werteordnungen verstoßen nicht zwangsläufig gegen etwaig bestehende religiöse Wahrheitsverbote des Islams, wie die Beklagte anhand des Konzepts der sog. Taqiya überzeugend dargelegt hat. Nach diesem Konzept sollen die wahren Absichten vertuscht werden, wenn dies dem Islam dient (vgl. Gutachten vom 28.3.2008, Anlage B83). Diese Methode empfahl Khomeini gerade demjenigen, der „sich gegenwärtig in die Reihen eines despotischen Regimes einreihet um es so zu unterwandern und zum Einsturz zu bringen“ (Anlage B 83).

4. Die mit dem Klageantrag zu 2. angegriffene Äußerung in dem Verfassungsschutzbericht 2019

„In Hamburg befindet sich eine wichtige proiranische Einrichtung, die an der Außenalster gelegene schiitische ‚Imam Ali-Moschee‘, deren Trägerverein das ‚Islamische Zentrum Hamburg e.V.‘ (IZH) ist.“

beruht zur Überzeugung des Gerichts auf wahren Tatsachen. Die Angabe in dem Bericht, dass die schiitische Imam Ali-Moschee an der Außenalster liegt und der Kläger auch der Trägerverein dieser Einrichtung ist, steht außer Frage und wird vom Kläger auch nicht in Abrede genommen. Soweit sein Unterlassungsbegehren auf die Aussage in der betreffenden Passage des Berichts gerichtet ist, dass es sich bei der schiitischen Imam-Ali Moschee, der sog. Blauen Moschee, um eine „proiranische“ Einrichtung handelt, ist diese Einordnung nicht zu beanstanden.

Das Verständnis, das der Bezeichnung als proiranische Einrichtung in dem Bericht zugrunde liegt, ergibt sich aus den weiteren Erläuterungen im Verfassungsschutzbericht 2019 (Seite 68 f. der im Internet veröffentlichten Fassung), wonach „proiranische Einrichtungen in Deutschland grundsätzlich als Instrumente der iranischen Staatsführung zu bewerten sind, die deren theokratische Staatsdoktrin vertreten. Sie repräsentieren eine Werteordnung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar ist.“ In der Sache beruht die Einordnung des Klägers als proiranisch auf den im Verfassungsschutzbericht berichteten Umständen wie der bisherigen und aktuellen Besetzung der Position des Leiters des Klägers, seiner Vorbildung und seiner Loyalität in Bezug auf die iranische Staatsdoktrin und die islamischen Revolutionsziele, sowie auf der Öffentlichkeitsarbeit des Klägers zum schiitischen Islam iranischer Prägung. Diese Angaben sind - wie ausgeführt - zur Überzeugung des Gerichts hinreichend mit Erkenntnismaterial der Beklagten unterlegt.

III. Soweit die Voraussetzung, dass die Angaben in dem Verfassungsschutzbericht 2019 von wahren Tatsachen getragen sein müssen, erfüllt ist, entspricht die Berichterstattung der Beklagten auch im Übrigen den in § 4 Abs. 1 Sätze 4 und 5 HmbVerfSchG bestimmten Anforderungen, die an die jährliche öffentliche Berichterstattung durch die Beklagte zu stellen sind.

Die Einordnung des Klägers im Registeranhang zum Verfassungsschutzbericht 2019 als Gruppierung/Organisation des Islamismus, deren Unterlassung der Kläger mit seinem Klageantrag zu 9. verfolgt, und damit überhaupt die Aufnahme des Klägers in den Jahresbericht, sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Der jährliche zusammenfassende Bericht der Beklagten nach § 4 Abs. 1 Satz 5 HmbVerfSchG, den sie in Form der Verfassungsschutzberichte wie dem vorliegenden für das Jahr 2019 veröffentlicht, ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 HmbVerfSchG thematisch auf die Information über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 4 Abs. 1 Satz 1 HmbVerfSchG beschränkt (dazu 1.), und darüber hinaus ist eine Information darüber in diesen öffentlichen Berichten nur dann zulässig, wenn hinreichend gewichtige Anhaltspunkte für solche Bestrebungen und Tätigkeiten vorliegen (dazu 2.). Der Kläger entfaltet Bestrebungen im Sinne dieser Vorschrift (dazu 1.) und hierfür liegen die zu fordernden Anhaltspunkte vor (dazu 2.)

1. Die Berichterstattung über den Kläger im Verfassungsschutzbericht 2019 hat die in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HmbVerfSchG angeführten gegen die freiheitliche demokratische

Grundordnung gerichteten Bestrebungen zum Gegenstand. Nach der Begriffsbestimmung in § 5 Abs. 1 Nr. 3 HmbVerfSchG sind Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in § 5 Abs. 2 HmbVerfSchG genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Der Kläger weist solche Verhaltensweisen auf (dazu a). Diese sind auch darauf gerichtet, die in § 5 Abs. 2 HmbVerfSchG genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen (dazu b).

a) Das Wirken des Klägers ist als Bestrebung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 HmbVerfSchG anzusehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 14.12.2020, 6 C 11/18, juris Rn. 20) zu der gleichlautenden Begriffsbestimmung in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c BVerfSchG, sind die einen Personenzusammenschluss prägenden verfassungsfeindlichen Bestrebungen durch ein aktives, nicht notwendig kämpferisch-aggressives oder illegales Vorgehen zur Realisierung bestimmter Überzeugungen gekennzeichnet. Sie müssen politisch determiniert, also objektiv geeignet sein, über kurz oder lang politische Wirkungen zu entfalten. Erfasst werden Verhaltensweisen, die über das bloße Vorhandensein einer politischen Meinung hinausgehen, auf die Durchsetzung eines politischen Ziels ausgerichtet sind und dabei auf die Beeinträchtigung eines der vom Gesetz geschützten Rechtsgüter abzielen. Der Begriff der Bestrebung erfordert damit - über das bloße Vorhandensein bestimmter Überzeugungen hinaus - ein Vorgehen zu deren Realisierung (vgl. OVG Münster, Urt. v. 13.3.2018, 16 A 906/11, Juris Rn. 102, 104; VG Regensburg, Urt. v. 21.3.2019, RO 5 K 17.1402, Rn. 32).

Das Vorgehen des Klägers ist objektiv darauf angelegt, sein maßgebliches politisches Ziel, eine Staats- und Gesellschaftsordnung nach dem Vorbild der Islamischen Revolution, in Deutschland zu etablieren, und dieses Vorgehen ist geeignet, über kurz oder lang politische Wirkung zu entfalten. Die Beklagte hat diese Bestrebung in dem Verfassungsschutzbericht 2019 zutreffend mit der Aussage über den Kläger erfasst, dass er den Export der Islamischen Revolution anstrebt und dass sein Staats- und Gesellschaftsverständnis vom Primat der Religion gegenüber Demokratie und Rechtsstaat geprägt ist. Auch mit den weiteren Angaben, dass die vom Kläger unterhaltene Imam Ali-Moschee eine proiranische Einrichtung in Deutschland darstellt, welche grundsätzlich als Instrumente der iranischen Staatsführung zu bewerten sind und deren theokratische Staatsdoktrin vertreten, und welche eine Werteordnung repräsentieren, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung

nicht vereinbar sind, hat sie die maßgeblichen Hintergründe für die Bestrebung des Klägers treffend wiedergeben.

Wenngleich sich der Kläger nach Außen im Wesentlichen als religiöse Einrichtung darstellt, wie es die Beklagte in dem Berichtsteil über den Kläger zutreffend schildert, und die öffentlich wahrnehmbare Intensität, mit der der Kläger seine politischen Ziele befördert, insofern eher gering ausgeprägt ist, zeigen insbesondere die von ihm beworbenen und von ihm vertriebenen Druckerzeugnisse und seine enge Bindung an die iranische Staatsführung, dass sich sein politisches Agieren nicht auf eine bloße kritische Auseinandersetzung mit Verfassungsgrundsätzen und –werten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bezieht, sondern dass dies Ausdruck seines Anliegens ist, diese Grundordnung zu beseitigen

b) Das der Bestrebung des Klägers zugrundeliegende Werte- und Rechtssystem der Islamischen Revolution und die darauf gegründete iranische Staatsdoktrin ist mit den in § 5 Abs. 2 HmbVerfSchG genannten Verfassungsgrundsätzen unvereinbar. Das staatsrechtlichen Konzept des Welayat-e Faghih kann prinzipiell nicht ergänzend neben die freiheitlich demokratische Grundordnung treten, sondern müsste diese ersetzen.

Zu den in § 5 Abs. 2 HmbVerfSchG angeführten konstitutiven Elementen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gehören: das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen, die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht, das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition, die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung, die Unabhängigkeit der Gerichte, der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

Das auf dem 1970 erschienenen Werk „Der islamische Staat“ von Ayatollah Khomeini beruhende staatsrechtliche Konzept der Welayat-e Faqih, der „Herrschaft des Obersten Rechtsgelehrten“, widerspricht in mehrfacher Hinsicht diesen Grundsätzen, insbesondere dem Demokratie-, dem Gewaltenteilungs- und dem Rechtsstaatsprinzip.

aa) Das religiös-politische Konzept der Führungsbefugnis des „gerechten islamischen Rechtsgelehrten“ stellt das Fundamentalprinzip zur Legitimation der umfassenden staatlichen Herrschaftsgewalt. Diese schiitisch-islamische Staatstheorie besagt, dass der zwölfte Imam, der im 9. Jahrhundert entschwand und dessen Rückkehr die Schiiten erwarten, in seiner herrschaftlichen Funktion durch einen Rechtsgelehrten vertreten wird. Diese Regierungsweise wird als gottgewollt postuliert. Die religiöse Verankerung der Führungsbefugnis des gerechten islamischen Rechtsgelehrten durch einen Gottesbezug ist manifester Ausdruck dieses theokratischen Systems. Die mit der islamisch-religiösen Vorstellung einhergehende Rolle des religiösen Führers, der nicht vom Volk gewählt wird, sondern göttlich bestimmt ist, ist mit dem Demokratieprinzip, nämlich dem Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen auszuüben, nicht vereinbar. Das religiös legitimierte Führerprinzip steht auch dem weiteren Grundsatz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung entgegen, dass die Regierung gegenüber der Volksvertretung verantwortlich ist und dass sie ablösbar ist.

bb) Der an der Spitze der politischen Hierarchie stehende oberste geistliche Gelehrte ist nicht nur für die religiöse Führung zuständig, sondern ist zugleich die oberste politische Instanz des Staates. Ihm kommt die dominierende Stellung bei der Ausübung der Herrschaftsgewalt zu. Eine Aufteilung der Staatsgewalt in besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung würde diese Stellung des religiös legitimierten obersten Führers missachten und fügt sich daher nicht mit dem zur freiheitlich demokratischen Grundordnung gehörenden Prinzip der Gewaltenteilung. Die zentrale Ausrichtung der Ausübung von Staatsgewalt steht auch dem besonders hervorgehobenen Prinzip der Unabhängigkeit der Gerichte entgegen.

cc) Ein weiteres zentrales Merkmal der islamischen Staatsordnung ist die Konzentration auf islamische Gebote bzw. Gesetze. So wird in dem Buch Khomeinis „Der Islamische Staat“ proklamiert, dass die Scharia eine Vielzahl verschiedener Bestimmungen und Weisungen umfasst und eine komplette Gesellschaftsordnung vorgibt. In dieser Rechtsordnung sei alles vorhanden, was der Mensch zu seinem intakten individuellen und sozialen Leben brauche. Zudem wird dieser Rechtsordnung eine immerwährende Gültigkeit zugesprochen. Es handelt sich um ein ewig gültiges Werte- und Rechtssystem des Islam. Die Maxime dieses staatstheoretischen Konzepts, dass das Gesetz Gottes nur durch einen islamischen Staat konsequent und angemessen nach dem Vorbild des Staates des Propheten Mohammad

begründet werden könne, ist mit dem Prinzip der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar, nach dem das Volk die Staatsgewalt durch besondere Organe der Gesetzgebung ausübt.

2. Für die verfassungsfeindlichen Bestrebungen des Klägers liegen hinreichend gewichtige Anhaltspunkte vor. Es handelt sich nicht nur um einen bloßen Verdacht relevanter Bestrebungen des Klägers. Bei der anzustellenden Gesamtbetrachtung zur Bewertung, ob die Anhaltspunkte hinreichend gewichtig sind, fallen die angefochtenen Aussagen in dem Verfassungsschutzbericht 2019, die sich nicht durch Tatsachenvortrag der Beklagten erhärten ließen (siehe oben zu I.), nicht derart ins Gewicht, dass sie die Einordnung des Klägers als Organisation, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, in Frage stellen.

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung kommt dem Umstand besonderes Gewicht zu, dass der Kläger in seiner Broschüre das Buch „Der Islamische Staat“ bewirbt, und es mit dem Aufdruck seines Logos und der Angabe „In Kooperation mit: Islamisches Zentrum Hamburg“ vertreibt. Wie das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, reichen bereits einzelne Artikel in einem Druckerzeugnis zur Begründung der Annahme verfassungsfeindlicher Bestrebungen aus, wenn sie aus sich heraus oder im Zusammenwirken mit anderen Befunden hierauf hindeuten (vgl. BVerfG, Ur. v. 24.5.2005, 1 BvR 1072/72, juris Rn. 73). Dieses Werk, auf dem das staatstheoretische Konzept der Führungsbefugnis des gerechten islamischen Rechtsgelehrten beruht, stellt das Fundament für das iranische Verfassungsprogramm dar. Das 1970 erschienene Buch Khomeini's wurde in zahlreichen Diskussionen während seiner Vorlesungen im irakischen Exil in Nadjaf (1965-1978) entwickelt. Die in dem Werk dargelegte religiös-politische Konzeption war seinerzeit für den schiitischen Islam ein revolutionäres Novum und stellte die Abkehr von der bis dahin vorherrschenden Grundhaltung des Klerus dar, die der Ausübung der Herrschaftsgewalt im Staat ablehnend gegenüberstand. Auf dieser Grundlage sollte in einem Prozess des sozio-ökonomischen Wandels das ewig gültige Werte- und Rechtssystem des Islam realisiert werden. Die in dem Buch „Der Islamische Staat“ religiös hergeleitete und ausdifferenzierte Grundüberzeugung, dass das Gesetz Gottes nur durch einen islamischen Staat konsequent und angemessen nach dem Vorbild des Staates des Propheten Mohammad gegründet werden könne, lieferte die Basis aller Überlegungen für das iranische Verfassungsprogramm. Dem Werk kommt daher eine zentrale Bedeutung sowohl für die Begründung der iranischen Staatsdoktrin als auch für die Verbreitung der fundamental im Gegensatz zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehenden schiitisch-islamischen Staatstheorie im Ausland

zu. Die in diesem Werk aus der schiitisch-islamischen Religion abgeleitete Herrschaftsideologie einer islamischen Theokratie und die darin propagierten Zielvorstellungen zur vollständigen Umgestaltung von Staat, Gesellschaft und individuellem Lebensvollzug birgt ein beachtliches Potential, verfassungsfeindliche islamistische Strömungen in Deutschland zu befördern. Dabei wird dieses Buch in deutscher Sprache publiziert, ohne jegliche kritische Auseinandersetzung damit, dass die enthaltenen Aussagen Khomeinis nicht mit den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung vereinbar sind, und ohne Anmerkungen zum zeitgeschichtlichen Kontext, dass sie im historischen Zusammenhang mit dem Kampf gegen das Shah-Regime und kolonialem Unrecht stehen. Der weitere damit im Zusammenhang stehende Befund, dass der Kläger in enger Verbindung zur Regierung im Iran steht und generell in ihrem Auftrag handelt, sind weitere gravierende Anhaltspunkte für die Berechtigung der Annahme der Beklagten, dass es sich bei dem Kläger um eine Organisation handelt, die verfassungsfeindliche Bestrebungen aufweist.

3. Die Einordnung des Klägers als extremistische Organisation des Islamismus ist im Hinblick auf seine Aktivitäten und seine Außendarstellung auch im Hinblick auf die Grundrechte des Klägers aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und aus Art. 4 Abs. 1 GG nicht unverhältnismäßig. Mit den eingehenden Ausführungen in dem Berichtsteil über den Kläger stellt die Beklagte klar heraus, dass der Kläger seine verfassungsfeindliche Bestrebung nicht mit Vehemenz in der Öffentlichkeit verfolgt. So hat sie ausgeführt, dass er bei seiner Öffentlichkeitsarbeit die Inhalte moderat formuliert und nur selten Angriffsflächen bietet. Außerdem hat sie zu seinem Auftreten nach Außen angeführt, dass er sich als rein religiöse Einrichtung darstellt, die keine politischen Aktivitäten gestattet. Mit diesen Erläuterungen hat sie herausgestellt, dass der Kläger verfassungsfeindliche Bestrebung nicht konfrontativ-kämpferisch entfaltet, sondern unterschwellig seine verfassungswidrigen Anliegen verfolgt. Die Öffentlichkeit wird mit dieser differenzierten Berichterstattung ohne Übertreibung und Dramatisierung angemessen über die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebung des Klägers unterrichtet.

Die Beklagte ist nicht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gehalten, von dieser Information für die Öffentlichkeit, wie es ihrem gesetzlichen Auftrag in § 4 Abs. 4 und 5 HmbVerf-SchG entspricht, gänzlich abzusehen, weil die Aktivitäten des Klägers nicht den Grad erreichen, dass eine Beseitigung der freiheitlich demokratischen Grundordnung hierdurch konkret absehbar ist. Vielmehr dienen die jährlichen öffentlichen Verfassungsschutzberichte

dazu, die Öffentlichkeit frühzeitig über seine politischen Ziele und sein verfassungsfeindliches Wirken aufzuklären, damit sich mangels Kenntnissen keine Fehlvorstellungen über ihre Bedeutung entwickeln.

C. Die einheitlich zu treffende Kostenentscheidung beruht hinsichtlich des erledigten Teils der Klage auf § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO und im Übrigen auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Das Gericht hat die Anträge in dem streitig zu entscheidenden Teil der Klage zum Verfassungsschutzbericht 2019 bezogen auf die Einordnung des Klägers als extremistische Organisation des Islamismus (jeweils Anträge zu 9.) mit der Hälfte des Gesamtrechtsstreits gewichtet, weil dies die zentrale Aussage ist und ohne diese Einordnung über den Kläger nicht berichtet worden wäre. Die zweite Hälfte entfällt auf die übrigen Anträge zu Einzelaussagen in den Verfassungsschutzberichten 2019 (Anträge zu 1. bis 8.), wovon der Kläger mit drei Anträgen voll (Anträge zu 1., 5. und 7.) und mit einem Antrag zum Teil (Antrag zu 8.) durchgedrungen ist.

Bei dem erledigten Teil der Klage zum Verfassungsschutzbericht hat das Gericht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes über die Kosten zu entscheiden. In dem Rechtsstreit mit nahezu identischen Anträgen wie zum Verfassungsschutzbericht 2019 wäre der Kläger ebenfalls mit den Anträgen zu 1., 5. und 7. vollständig durchgedrungen, hier allerdings auch weitgehend mit dem Antrag zu 8. Bei summarischer Prüfung des Streitstoffes erscheint die angebliche Organisation des Bustransfers zum Quds-Tag in Berlin 2018 durch den Kläger nicht hinreichend belegt, zumindest konnten die Belege nicht als zweifelsfrei und damit als „eindeutige“ erkannt werden. Die Angabe, dass sich Besucher des Klägers am Quds-Tag 2018 beteiligt hatten, konnte anhand der vorgelegten Unterlagen ebenfalls nicht hinreichend verifiziert werden. Hingegen bestehen daran, dass zwei Funktionäre bzw. zwei Personen aus der Führungsebene des Klägers den Quds-Tag 2018 besucht haben, nach Aktenlage keine durchgreifenden Zweifel.

Die Anträge zum Verfassungsschutzbericht 2018 gewichtet das Gericht untereinander wie die Anträge zum Verfassungsschutzbericht 2019. Im Rahmen der einheitlichen Kostenentscheidung wird dem teilweisen (prognostizierten) Unterliegen des Klägers mit den Klageanträgen zu 8. keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen. Bei der genannten Gewichtung der Anträge ergibt sich insgesamt die ausgeworfene Kostenquote von $\frac{1}{4}$ zu $\frac{3}{4}$ zugunsten der Beklagten.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 ZPO.

...

...

...